



KONSTANZ
Die Stadt zum See



*Konstanzer **We**WG-Planer*

INFORMATIONEN

**rund um Gründung und Betrieb einer
ambulant betreuten Wohngemeinschaft
für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf**

KONZEPT · RÄUMLICHKEITEN · FINANZIERUNG · GUTE BEISPIELE

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir alle wünschen uns, im Alter möglichst lange in unseren vertrauten "Vier Wänden" leben zu können, selbstverantwortet und selbstbestimmt. Solange wir gesund, mobil und agil bleiben, wird dieser Wunsch auch nicht in Frage gestellt. Doch schon die Einschränkung der Mobilität setzt unter Umständen z. B. die Barrierefreiheit des Wohnraums voraus. Gravierender werden die Bedingungen, wenn ein Bedarf an Hilfe und Pflege entsteht. Die Entscheidung zum Verbleib in der eigenen Wohnung oder der notwendige Umzug in ein Pflegeheim muss in den meisten Fällen (noch) vor dem Hintergrund fehlender Alternativen getroffen werden.

Im Auftrag des Gemeinderates hat sich die Altenhilfe-Beratung der Stadt Konstanz deshalb schon 2014 mit etlichen Kooperationspartnern auf den Weg gemacht, eine alternative 24-Stunden-Pflege durch ambulant betreute Wohngemeinschaften zu initiieren und die dezentrale Umsetzung in Konstanz zu fördern. Damit soll die Lücke zwischen häuslicher und stationärer Pflege geschlossen werden. Die PflegeWG bietet darüber hinaus die Chance, eine neue Pflege-Kultur zu etablieren, in der in kleinen Wohneinheiten eine demokratisch gestaltete Pflege und ein Miteinander auf Augenhöhe zwischen Pflegebedürftigen, Angehörigen, Pflegediensten und bürgerschaftlich Engagierten möglich ist.

Wichtigste Voraussetzungen für die Gründung einer PflegeWG sind eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, eine ausreichende Zeit für die Entwicklung sowie eine umfassende Beratung und Begleitung. Dies war die zentrale Erkenntnis des durchgeführten Projektes und gab den Anstoß, den vorliegenden WeG-Planer zu entwickeln, der nicht nur für die Stadt Konstanz, sondern auch für den Landkreis Gültigkeit hat. Im Sinne eines Handbuchs weist er interessierte Bürgerinnen und Bürger, sowie Institutionen auf die notwendigen Fragestellungen hin und gibt gleichzeitig die entsprechenden Antworten oder Hinweise. Darüber hinaus trägt er dazu bei, diese Wohnform bekannter zu machen und bei Pflegebedürftigen und Angehörigen in deren Planungen ins Gespräch zu bringen.

Ich bedanke mich herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Landratsamtes Konstanz, der Projektgruppe und bei den Mitdenkern für die umfassenden Recherchen, die intensiven Erörterungen, die zielgerechte Zusammenfassung und das sehr schöne Layout des WeG-Planers.

Er ist in dieser Form ein wichtiger Baustein dafür, in der Stadt Konstanz und darüber hinaus den Anforderungen für bedarfsgerechte Wohnformen im Alter erfolgreich zu begegnen.

Den Leserinnen und Lesern wünsche ich eine aufschlussreiche Lektüre mit allen Antworten, die in der Auseinandersetzung mit dieser Wohnform notwendig und hilfreich sind.



Dr. Andreas Osner
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Willkommen im WG-Leben!	4 
2. Der WG-Check	5 
3. Für wen ist der WeG-Planer gedacht?	9 
4. Was macht eine ambulant betreute Wohngemeinschaft aus?	10 
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein gilt • Die unterschiedlichen Modelle • Für wen ist diese Wohn- und Arbeitsform geeignet? 	
5. Das Konzept	14 
6. Geeignete Räumlichkeiten	16 
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches • Gemeinsamer und privater Wohnraum • Sanitärbereich • Brandschutz 	
7. So ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft finanzierbar	19 
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten • Leistungsansprüche 	
8. Vertragliche Rahmenbedingungen	22 
9. Was es zu berücksichtigen gilt	24 
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Heimaufsicht • Anerkennung durch die Pflegekassen • Gemäß der Sozialhilfe 	
10. Vielfältige gute Beispiele	26 
11. Zum guten Schluss	34 
12. Weitere Adressen	35 
Anlagen	36
<ul style="list-style-type: none"> • Das WTPG mit Merkblättern der Heimaufsicht • Checkliste Anzeigepflicht bei der Heimaufsicht • Anerkennung durch Pflegekassen • Antrag auf Wohngruppenzuschlag • Leistungen der Pflegeversicherung 	
Impressum & Herzlichen Dank	74

1. Willkommen im WG-Leben!

Haben Sie bereits Erfahrung mit dem Leben in einer Wohngemeinschaft? Gerade in jungen Jahren ist diese eine beliebte Möglichkeit zu wohnen und zu leben. Nicht selten knüpfen der Eine oder die Andere Erinnerungen von langen Nächten in geselliger Runde am Küchentisch daran. Und auch ohne eigene WG-Erfahrung hat beinahe jeder eine Vorstellung davon: gemeinsames Kochen, gesellige Runden, immer ist jemand da zum Reden und Tee trinken.

Auch für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf stellt eine Wohngemeinschaft, die ambulant betreut wird, eine alternative Wohnform dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein hoher Grad an Individualität und Ähnlichkeit zur häuslichen Pflegesituation gewünscht wird. Für jüngere Pflegebedürftige oder für Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund bieten die ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine alternative Versorgung außerhalb des Pflegeheims. Und auch dort, wo ein kleinräumiger örtlicher Bedarf gedeckt werden muss, lässt sich diese Wohn- und Versorgungsform relativ schnell umsetzen. Die Mitwirkung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten ist dabei Teil des Konzepts.

Viele Konstanzer Bürgerinnen und Bürger wollen auch bei Hilfe- und Pflegebedarf dort wohnen und leben können, wo ihre Nachbarn, Freunde oder Verwandte leben, wo sie sich gut und sicher fühlen und ein vertrautes Wohnumfeld haben. Um dies zu ermöglichen, unterstützt die Stadt Konstanz die Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften und schließt damit eine Lücke zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.

Der WG-Planer bietet interessierten Personen und Institutionen eine Orientierung, denn gerade am Anfang einer Idee stellen sich viele Fragen:

Für welche Menschen ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft geeignet?

Was unterscheidet sie von anderen Möglichkeiten der Versorgung zuhause oder in einem Pflegeheim?

Welche rechtlichen und vertraglichen Aspekte sind zu beachten?

Welche baulichen Voraussetzungen eignen sich?

Dieser WG-Planer gibt Antworten auf diese und andere Fragen und soll allen Interessierten helfen, ihre Visionen und Vorstellungen von einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft in die Realität umzusetzen.



Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist der fachlich gebräuchliche Ausdruck für eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf!



2. „WG-Check“

Tauchen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens mit einem Augenzwinkern in die Tiefen des WG-Lebens ein und finden Sie heraus welcher WG-Typ Sie sind. Entscheiden Sie sich für die Antworten, die auf Sie am besten zutreffen. Mehrere Antworten sind möglich.

Welche WG-Erfahrung haben Sie?

- Hab mal davon gehört
- Studenten-WG
- Kommune
- Familie (mindestens vierköpfig)
- Sonstige

Reden Sie gern?

- Mit mir selbst
- Komme gerne auf den Punkt
- Mit Hund, Katze, Maus
- Mein Telefon ist dauerbesetzt

Teilen Sie gerne?

- Wie jetzt „teilen“- niemals!
- Den Tisch aber nicht das Bett
- Mein letztes Hemd
- Wenn ich was habe, gerne

„Fremdeln“ Sie?

- Ja, regelmäßig
- Ab vier Personen ja
- Bin gerne per Du

Was können Sie gut?

- Verantwortung übernehmen
- Kochen, waschen, handwerkern
- Den Überblick behalten
- Weiß nicht

Wie halten Sie es mit dem Alkohol?

- Ich trinke keinen Alkohol!
- Löst alle Problem und hält mich warm
- Das Achtele auf ärztliche Empfehlung
- In netter Gesellschaft

Wie gut hören Sie?

- Ich höre das Gras wachsen.
- Das, was ich hören will, gut
- Dank der Technik gut
- Wie bitte...?

Wie hoch schätzen Sie Ihr Selbstvertrauen?

- Ich weiß, was ich will
- Gemeinsam schaffen **wir** das
- Wenn's kompliziert wird, gehe ich

Wer kommt Ihnen am nächsten?

- Marilyn Monroe
- Mutter Theresa
- Wolfgang Schäuble
- Mohamed Ali
- Günther Jauch
- Keiner

Wie erreichen Sie Ihre Ziele?

- Besteche
- Wickle um den Finger
- Gehe über Leichen
- Verhandle
- Überzeuge
- Weiß nicht

Wo und mit wem haben Sie die letzte Fußball-WM verfolgt?

- Gar nicht
- Ganz alleine
- Mit dem „Fanclub“
- Beim Public Viewing
- Mit der Familie

Wenn Sie Ihr Leben noch einmal leben würden, welche Wünsche, Sehnsüchte, Träume würden Sie sich erfüllen?

- Einmal um die ganze Welt
- Den Lotto-Jackpot knacken
- Ein Leben vor der Emanzipation
- Auszukosten ein Single zu sein
- Mit innerer Sicherheit mutiger ins kalte Wasser springen
- Ein Leben ohne Chef
- Öfter mal die Meinung sagen








Wie reagieren Sie auf Vorwerkvertreter oder Zeugen Jehovas?

- Ich lade sie zum Kaffee ein.
- Ich schicke meinen Hund voraus.
- Ich lasse putzen und beten.
- Ich mache die Tür nicht auf.



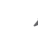






Wo und wie frühstücken Sie am liebsten?

- Im Bett
- Im Schlafanzug
- Vor dem Fernsehen
- In Gesellschaft
- Im Café
- Gar nicht











In welchem Biorhythmus leben Sie?

-  Langschläfer – Nachteule
-   Frühaufsteher – Frühzubettgeher
-  Frühaufsteher – Mittagsschläfer
-  Dauerschläfer
-  Kaumschläfer
-  Ich habe keinen Rhythmus





Wie gestalten Sie Ihre Nächte?

-  Kühlschrankbesuch
-  Schokolade / Süßes essen
-  Lesen / TV / Skypen
-  Sterne gucken
-   Toilettengänge
-  Gespräche
-  Schäfchen zählen
-  Ich schlafe








Was geht für Sie gar nicht?

-   Haare im Waschbecken
-   Sich anschreien
-  Flecken auf der Tischdecke
-  Sich anschweigen
-   Angebranntes Essen
-   Kaputte Glühbirnen








Wie viel Zeit brauchen Sie morgens im Bad?

-  Unter 10 Minuten
-  Bis das Haar sitzt
-  Zu lang
-  Weiß nicht so genau












Wie häufig bekommen Sie Besuch?

-  Die Kumpels haben Schlüssel
-  Nur vom Postboten
-   Mein Kaffee ist legendär
-  Die Nachbarn kommen gern vorbei
-  Nur mit Terminabsprache
-  Ich habe keinen Besuch







Wo suchen Sie am liebsten Ihre Autoschlüssel?

-  Ich habe gar kein Auto
-  Am liebsten da, wo er hingehört.
-  Im Eisfach oder ähnlichen Orten
-  Ich suche nicht
-  In der Handtasche
-   Mist, im Auto...











Welche gesellschaftsfähigen Spiele spielen Sie?

-  Mensch ärgere Dich nicht
-  Roulette
-   Skat / Bridge
-  (Strip-)Poker
-   Schach
-   Flaschen drehen
-   Ich spiele nicht.








Auf welche Weise bewegen Sie sich am liebsten?

-  Ökologisch angepasst
-  Mit dem Taxi
-  Ich habe zwei gesunde Füße
-  Ich unterstütze den öffentlichen Nahverkehr
-  Ich bin Biker
-  Natürlich mit dem Auto

Was braucht es, damit der Tag für Sie ein guter Tag wird?

-   Frischgebrühten Kaffee
-  Gute Gespräche
-  Einen schönen Film
-  Pausen
-  Ein Piccolöchen oder ähnliches
-   Meine Ruhe
-   Lachen

Auf was können Sie verzichten?

-  ständige Harmonie
-  gute Ratschläge
-  Eigenes Badezimmer
-   Erbschleicher
-  Auf Nichts (Ich will alles...)
-  Weiß nicht

Welcher WG-Typ sind Sie?

Das Ergebnis ist **bunt!**

Werten Sie Ihren WG-Check farblich aus. Wahrscheinlich ist bunt Ihr Ergebnis. Vielleicht drängt sich auch eine der Farben in den Vordergrund und Sie sind ein ganz bestimmter WG-Typ.

Was bedeutet das für ein zukünftiges WG-Leben? Suchen Sie Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, die Ihr Typ sind, oder soll es in Ihrer WG so bunt wie möglich zugehen?

Das bunte Zusammenleben ist Stärke und gleichzeitig Herausforderung. Es fördert die Lebendigkeit und braucht Toleranz und eine gute Vorbereitung. Machen Sie sich mit unserem WG-Planer auf den WeG und bleiben Sie bunt.

Viel Spaß!

Normalo-Typ 😊

- Sie sind wie gemacht für ein Leben in der WG.
- Sie lieben den Genuss und haben Freude am Leben. Ein leckeres Frühstück mit Bekannten im Café ist für Sie genau so schön, wie auch mal unkonventionell mit Zeitung und Schlafanzug zu späterer Stunde in der heimeligen Küche.
- Sie träumen von fremden Welten und würden am liebsten noch mal auf eine große Reise gehen.
- Vielleicht ist ja die WG eine Reise, die Ihnen fremde Welten näher bringt, ohne gleich alles Vertraute aufgeben zu müssen.
- Denn zu Ihren Vorlieben gehören gleichzeitig Dinge wie Häuslichkeit und das vertraute Gesicht von Günter Jauch im Vorabendprogramm.
- Regeln sind für Sie gemacht, um diese einzuhalten. Bevormundet fühlen Sie sich dadurch nicht.
- Treu der Devise „Mensch ärgere Dich nicht“, ist für Sie die gute Nachbarschaft und ein bisschen spießige Ordnung wichtig fürs gute Gelingen im Alltag.
- Erwarten Sie jedoch diese hohen Maßstäbe nicht unbedingt gleich auch von Ihren zukünftigen Mitbewohnern!

Easy Rider-Typ 🤪

- Sie sind für jeden Spaß zu haben. Ihre Freunde schätzen Ihr sonniges Gemüt. Das ist Ihre Stärke.
- Sie haben zwar einen ausgeprägten Sinn für Humor, aber können Sie auch mit Regeln & Grenzen umgehen?
- Erfahrung haben Sie sicher schon zu Studentenzeiten oder aber in alternativen Kommunen gesammelt. Eigentlich kommen Sie mit fast jedem Menschenschlag zurecht.
- Was Sie nicht hören wollen, überhören Sie einfach. Vielleicht empfindet Ihre Umwelt das manchmal als etwas anstrengend.
- Nach einem kleinen und knackigen Disput sind Sie trotzdem schnell wieder gut. Das ist eine perfekte Voraussetzung für ein Leben in der Gemeinschaft.
- Ihr großzügiges Herz lässt Sie gerne mit anderen teilen. Zur Not auch Ihr letztes Hemd. Damit wickeln Sie auch nun wirklich jeden um den kleinen Finger.
- Nette Menschen um sich herum, gibt Ihnen einfach Lebensqualität und das Glück im Alltag welches Sie sich wünschen.

Kontroll-Typ

- Wenn man Sie erst mal für sich gewonnen hat, kann man sich glücklich schätzen.
- Sie sind eine treue Seele, was besonders die Menschen, die Ihnen nahe stehen, zu schätzen wissen. Sie gehen mit den Liebgewonnenen wirklich durch dick und dünn. Bis dahin ist es jedoch für Ihr Gegenüber ein kleines Stück Arbeit.
- Um den Überblick zu behalten, übernehmen Sie gern die Verantwortung — auch für Andere ...
- „Fünfe auch mal gerade sein zu lassen“ kann manchmal wirklich sehr entspannend sein.
- Versuchen Sie es mal!
- Eine Wohngemeinschaft könnte auch für Sie ein klasse Lebensmodell sein. Die Verantwortung mal abgeben zu dürfen, auch mal in den Tag hineinleben, dass ist es doch, wovon Sie eigentlich schon immer geträumt haben.
- Mit ein wenig guten Willen schaffen Sie das!

Kloster-Typ

- Sie wollen gar nicht auf jeder Hochzeit tanzen, denn Sie gehören eher zu den stilleren Persönlichkeiten.
- Das Geschehen von außen zu betrachten macht Ihnen meist die größte Freude. Ganz nach dem Motto: „Schweigen & genießen“.
- Wenn Sie dann aber mal Ihre Meinung dazu geben, wird diese in der Regel von allen geschätzt und für sinnvoll erachtet.
- Ihre inspirierenden Ideen reifen langsam dafür aber mit großer Sorgfalt.
- Geheimnisse sind bei Ihnen sicher aufgehoben. Ihre Nächsten schütten darum gerne mal das Herz bei Ihnen aus.
- Manchmal müssen Sie jedoch darauf achten, nicht zu sehr den moralischen Zeigefinger zu erheben!
- Es muss nicht immer alles genau überdacht und abgewogen sein. Nichts ist in Stein gemeißelt und könnte darum auch jederzeit wieder korrigiert werden.
- Sie sind der Typ WG Bewohner, der für Gerechtigkeit sorgt und den sozialen Zusammenhalt fördert. – Genau richtig!

3. Für wen ist der WG-Planer gedacht?



Der WeG-Planer richtet sich an

- Alle, die sich über diese Wohn- und Versorgungsform informieren wollen.
- Interessierte, die prüfen wollen, ob eine vollständig selbstverantwortete oder eine anbiestergestützte Wohngruppe für sie in Frage kommt.
- Personen, die bei einer Pflegebedürftigkeit oder mit Unterstützungsbedarf nicht alleine leben wollen und eine Alternative zu einem Pflegeheim suchen.
- Angehörige und Betreuende, die Entlastung bei der Pflege und Betreuung benötigen und die für ihren Angehörigen nach einer Alternative zur häuslichen Betreuung suchen.
- Für Menschen, die in einer schwierigen Pflegesituation Entlastung benötigen und dabei weiterhin Verantwortung übernehmen und in der Versorgung ihres Angehörigen mitbestimmen wollen.
- Pflegedienste, die über neue Aufgaben nachdenken und bereit sind, sich auf das Konzept einer Wohngemeinschaft einzulassen, diese mitzutragen und die Abläufe in einer WG zu berücksichtigen.
- Träger, die ihr Angebot erweitern wollen.
- Bauträger, die offen sind für neue Wohnformen, die es älteren und pflegebedürftigen Mitbewohner ermöglicht, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben.
- Genossenschaftliche Bauträger, die sich Gedanken über ein Angebot für ihre alternden Mitglieder machen.

4. Was macht eine ambulant betreute Wohngemeinschaft aus?



- Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft entspricht in ihrem Grundverständnis einem Privathaushalt, in der Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf ein weitgehend selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können – im Idealfall bis zum Lebensende. Alle Bewohnerinnen und Bewohner leben gemeinschaftlich als Mieter. Jeder Einzelne (oder der gesetzliche Vertreter) schließt einen persönlichen Mietvertrag ab, er bewohnt sein eigenes Zimmer und richtet sich dieses mit seinen Möbeln ein.
- Es besteht das Prinzip der geteilten Verantwortung. Die benötigten Unterstützungs- und Pflegeleistungen werden von Präsenzkräften, Fachkräften, Ehrenamtlichen oder Angehörigen erbracht. Besonders Augenmerk liegt in der Gestaltung des Alltags. Hier können bürgerschaftlich Engagierte und Angehörige die Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gesellschaft unterstützen und bereichern durch ihre Beteiligung das Leben innerhalb der Wohngemeinschaft.
- In einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft treffen die Bewohnerinnen und Bewohner, bzw. die gesetzlichen Vertreter alle grundsätzlichen Entscheidungen. In einer anbiestergestützten gibt es ein vom Anbieter vorgegebenes Leistungspaket, der Pflegedienst kann jedoch in jedem Fall selbst gewählt werden. Dies bietet ihnen gemeinsam die Chance, den Alltag nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen zu gestalten. Im Rahmen des Zusammenlebens und der gemeinsamen Haushaltsführung notwendige Abstimmungs- und Aushandlungsprozesse können etwa in einem regelmäßig stattfindenden Bewohnergremium erfolgen. Für diesen Teil der Selbst- und Mitbestimmung gibt es entsprechend dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz einen rechtlichen Anspruch. Es wird unterschieden in selbstverantwortete oder trägergestützte Wohngemeinschaften.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen darüber hinaus die Möglichkeit bekommen, am Leben im Gemeinwesen teilzuhaben, gewachsene Sozialkontakte und Bezüge zu pflegen und neue Kontakte zu knüpfen. Wohngemeinschaften sollten darum sowohl räumlich als auch sozial eng in das sie umgebende Gemeinwesen eingebunden sein.

**Wohn-, Teilhabe- und
Pflegegesetz
= WTPG**

Siehe dazu, „Die unterschiedlichen Modelle“

Die unterschiedlichen Modelle

Mit der Einführung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes im Mai 2014 wurden erstmals gesetzliche Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften getroffen. Das WTPG ist ein Landesgesetz und gilt somit nur für das Bundesland Baden- Württemberg. Wer sich mit der Idee beschäftigt, eine WG für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf zu gründen, sollte sich einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben verschaffen.

Das WTPG unterscheidet ambulant betreute WGs nach dem Grad ihrer Selbstverantwortung. **Vollständig selbstverantwortete** Wohngemeinschaften fallen nicht unter dieses Gesetz.

Eine ambulant betreute WG ist dann vollständig selbstverantwortet, wenn nicht mehr als zwölf Personen zusammen wohnen und die Eigenverantwortung und die Selbstbestimmung aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet sind. Wichtig ist auch, dass sie von Dritten – insbesondere von einem Pflegedienst - strukturell unabhängig ist.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die Bewohnerinnen und Bewohner Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen wie z.B. hauswirtschaftlichen Hilfen oder Betreuungsangeboten sowie deren Art und Umfang frei wählen können,
- die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestaltet wird und ein **Gremium** zu gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten eingerichtet ist,
- das Hausrecht uneingeschränkt ausgeübt und über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entschieden wird.

Darüber hinaus muss von der WG konzeptionell festgelegt werden, wie die Einbindung von Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuenden, Angehörigen und anderen ehrenamtlich engagierten Personen erfolgt, wenn sie für eine in der WG lebende Person umfänglich eintreten müssen oder diese nicht mehr kommunikationsfähig ist. Das bedeutet, dass in der Praxis diese vertretenden Personen tatsächlich und kontinuierlich die Alltagsgestaltung der WG mindestens organisatorisch gewährleisten müssen.

Trotz der Tatsache, dass vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht unter die Regelungen des WTPG fallen, sind die in der WG lebenden Personen oder Initiatoren verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens nach vier Wochen des Zusammenziehens der Heimaufsicht anzuzeigen.

Geregelt in
§ 2 Abs.3 WTPG

Teilweise selbstverantwortet und anbietergestützt (oder auch trägergestützt bezeichnet) sind nach dem WTPG ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen erwachsene Menschen, die einen Unterstützungs- und Versorgungsbedarf haben, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und gleichzeitig externe Pflege- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Diese WG-Form wird von einem Anbieter verantwortet und unterliegt den gesetzlichen Regelungen des WTPG.

Als Anbieter einer ambulanten betreuten WG gilt in der Regel derjenige, der die 24-stündige Präsenz von Betreuungskräften in der WG sicherstellt. Dies können ambulante Pflegedienste sein, aber auch Vereine, die sich entweder zum diesem Zwecke gründen oder sich bereits in der Betreuung oder für das Quartier engagieren.

Um eine ambulant betreute WG von einem Kleinstheim unterscheiden zu können, hat das WTPG einige Vorgaben gemacht. Dazu gehört, dass auch in einer anbietergestützten ambulant betreuten WG nicht mehr als zwölf Personen zusammen wohnen dürfen. Sie muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein und darf nicht Teil einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) sein. Darüber hinaus dürfen nicht mehr als zwei WGs eines Trägers in unmittelbarer Nachbarschaft liegen und die **Selbstverantwortung** muss in einzelnen Bereichen sichergestellt sein. Das bedeutet jedoch auch, dass in einer anbietergestützten Wohngemeinschaft keine Vollversorgung wie in einem Pflegeheim geboten wird.

In einer ambulant betreuten WG wird das Wohnen ergänzt um die Bereiche soziale Betreuung, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Zumindest im Bereich der Pflege muss die Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner vollständig gewährleistet sein. Das bedeutet, dass die Wahl des Pflegedienstes und Art sowie Umfang der Pflege von jedem Einzelnen selbst bestimmt wird.

Nur dann ist eine WG **teilweise selbstverantwortet**.

Damit dies auch langfristig sichergestellt wird, gründet die ambulant betreute WG ein **Bewohnergremium**, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Bedarf deren gesetzliche Vertreter die gemeinsamen Angelegenheiten der WG regeln. Um die Selbstverantwortung auch gegenüber Dritten wie der Heimaufsicht zu dokumentieren, sollten alle Entscheidungen des Bewohnergremiums schriftlich festgehalten sein. Das Protokollieren ermöglicht der Wohngemeinschaft, sowie später eingezogenen Bewohnerinnen und Bewohnern darüber hinaus die bessere Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen. Dazu zählen insbesondere auch Verträge, die mit Dritten abgeschlossen wurden.

Geregelt in
§ 4 Abs. 2 WTPG

Geregelt in
§ 13 Abs. 3 WTPG

Die Wahrung der Selbstverantwortung ist das wichtigste Kriterium einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft!

Geregelt in
§ 4 Abs. 2 Nr. 6
WTPG

Geregelt in
§ 5 WTPG

Wird die Selbstverantwortung nicht mindestens teilweise umgesetzt, verliert die ambulant betreute Wohngemeinschaft ihren Status als WG und wird rechtlich zu einem Pflegeheim.

Für wen ist diese Wohn- und Arbeitsform geeignet?

Für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf,

- die in einer überschaubaren Umgebung leben und über Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Hilfeleistungen weitgehend selbst entscheiden wollen.
- die an Neuem interessiert und konfliktfähig sind.
- die gerne in einer Gemeinschaft leben.

Für Angehörige,

- die Entlastung im Pflegealltag suchen, dennoch in der Sorge für Alltag und Pflege bleiben wollen,
- die sich gerne an gemeinschaftlichen Aktivitäten beteiligen und diese hin und wieder organisieren möchten.
- die sich auf gemeinschaftlich getroffene Entscheidungen einlassen können.

Für Pflegedienste,

- die die individuelle Selbstbestimmung der Bewohner respektieren und anerkennen können.
- die sich ihrer Rolle als Gast in der WG bewusst sind.
- die die kleinräumige und besondere Pflegesituation schätzen.

Für Präsenzkkräfte

- die sich gerne den besonderen Anforderungen in ihrer Haltung gegenüber den Bewohner stellen, die sich zum Teil von denen in der klassischen Heimversorgung unterscheiden.
- die Respekt und eine wertschätzende Grundhaltung mitbringen.
- die die Individualität dieser Betreuungsform schätzen.
- die die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner anerkennen und unterstützen möchten.

Für Träger

- die Idealismus, Innovationsgeist und Handlungsfreude mitbringen.
- die die Verantwortung mit anderen Akteuren teilen möchten.
- die die Bereitschaft haben, den Ein- und Auszug in der Wohngemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern zu regeln.

Präsenzkkräfte/ Alltagsbegleiter

verbringen die meiste Zeit in einer WG und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei den täglich anfallenden Aufgaben.

5. Das Konzept

Die Entwicklung eines Konzepts steht am Anfang einer WG-Gründung und ist richtungsweisend für die räumliche Gestaltung und die personelle Planung. Zentraler Gedanke ist, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ein Privathaushalt ist und kein kleines Pflegeheim. Nachfolgende Fragen sollen eine Hilfestellung beim Konzeptentwurf geben und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Für welche Zielgruppe ist die WG gedacht?

Und wie viele Menschen sollen dort wohnen?

Ist sie gedacht für Menschen mit demenziellen Einschränkungen, für Menschen mit überwiegend körperlichem Pflegebedarf, für Menschen mit Einschränkungen in der Mobilität oder für eine gemischte Bewohnerstruktur?

Um welche Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft handelt es sich?

Um eine vollständig selbstverantwortete oder um eine anbietergestützte Wohngemeinschaft?

Was ist das Besondere an ambulant betreuten Wohngemeinschaften?

Wie kann bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung so viel Selbstbestimmung wie möglich und so viel Unterstützung wie nötig gewährleistet werden? Wie kann die Alltagsgestaltung familiär und an den Wünschen und Bedürfnissen der dort Lebenden ausgerichtet werden?

Wie soll das Zusammenleben gestaltet werden?

Wie kann eine klare Tagesstruktur mit einigen festen immer wiederkehrenden Ereignissen organisiert werden? Wie kann der Alltag gestaltet werden, um auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können und Abläufe an die Tagesform der Einzelnen anzupassen? Wie können Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige gemeinsam mit dem Betreuungsteam die Alltagsgestaltung planen?

Wie ist der Personaleinsatz organisiert?

Wie ist das Betreuungskonzept?

Werden die in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen 24 Stunden von Präsenzkräften betreut? Unterstützen die Präsenzkräfte beim Kochen und Backen? Gestalten sie den gemeinsamen Alltag, sowie die jahreszeitlichen Feiern? Werden die gesamte Wäscheversorgung und die Reinigung der Gemeinschaftsflächen von den Präsenzkräften übernommen?



Siehe dazu
§ 13 Abs. 2 und 3
WTPG

Wie sehen die finanziellen Rahmenbedingungen aus?

Ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft finanzierbar? Welche Kosten fallen neben den Kosten für Miete, Pflege, Präsenzkkräfte und z.B. das monatlich zu bezahlende Haushaltsgeld an? Sollen über das Haushaltsgeld neben den Ausgaben für die Lebensmittel und die Verbrauchsgüter auch Ausflüge oder Ersatzbeschaffungen bezahlt werden?

Wie ist die Größe und Ausstattung der Wohngemeinschaft?

Berücksichtigen die räumlichen Gegebenheiten die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und entsprechen sie den organisatorischen Anforderungen? Entsprechen Größe und Ausstattung den gesetzlichen Vorgaben nach dem WTPG, sowie den Bedürfnissen der dort Wohnenden?

Welche Partner sind bereits im Boot, welche braucht es noch?

Ist bei der baulichen Planung der Wohngemeinschaft ein enges Miteinander von Bauherr/ Vermieter, Architekten und den Mitbegründern möglich? Können bei der konzeptionellen Planung Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Fördervereine und Pflegedienste einbezogen werden? Sind alle wichtigen Partner in einer bestehenden WG wie der ambulante Pflegedienst, Ärzte (bei Bedarf auch als fachärztliche Beratung und Begleitung der WG), Vermieter und Ehrenamtliche miteinbezogen? Wie werden Kontakt und Austausch mit dem Bauherrn gepflegt?

Was sind Ausschlusskriterien oder Grenzen der Betreuung in der Wohngemeinschaft?

Sollen alle in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft Eingezogenen nach Möglichkeit bis ans Lebensende bleiben können? Welche Grenzen der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gibt es, die das Zusammenleben in der WG stark beeinträchtigen können? Wenn der Pflegebedarf längerfristig sehr hoch ist und die Möglichkeiten des ambulanten Dienstes und der Angehörigen übersteigt, muss dann eine andere Versorgungsform gesucht werden? Ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft geeignet für Menschen mit einer starken Hin- bzw. Weglauftendenz?

Siehe dazu
§ 13 Abs. 2 WTPG
und Kapitel 6

6. Geeignete Räumlichkeiten



Solange Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, findet ein Großteil der Lebenszeit außerhalb der eigenen vier Wände statt. Für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verkleinert sich die Lebenswelt und die Bindung an das eigene Zuhause nimmt zu. Das Zuhause ist für jeden Menschen der Ort, an dem er Geborgenheit und Sicherheit erlebt. Es ist Ausdruck der eigenen Identität und bietet Raum für Begegnung und Gemeinschaft. Bei der räumlichen Planung sollten diese Aspekte im Vordergrund stehen, ohne jedoch den Raumbedarf für Hilfsmittel und Pflege zu vernachlässigen.

Kommt Pflege im Alltag dazu, können immer mehr Hilfsmittel dazukommen und verändern die Atmosphäre der Wohnlichkeit. Geschickt geplante Räumlichkeiten bieten Stauraum für diese Hilfsmittel und vereinfachen die pflegerischen Arbeitsabläufe.

Im Sinne der Flexibilität und der Nachhaltigkeit orientiert sich der WG-Planer in Bezug auf die räumlichen Empfehlungen an den Vorgaben des WTPG. Bei vollständig selbstverantworteten WGs gibt es keine räumlichen Vorgaben. Empfehlenswert ist jedoch, die baulichen Voraussetzungen für anbietergestützte WGs zu erfüllen, um eine konzeptionelle Umwandlung möglich zu machen.

Grundsätzliches

Nachfolgende Fragen sollen die Planung erleichtern:

Lagerraum / Stellflächen:

Ist genügend Lagerraum für Lebensmittel und Getränke vorhanden, für eine Gefriertruhe, für Hygieneartikel, für Rollstühle und Rollatoren? Wo werden Putzmittel und Geräte aufbewahrt?

Wäsche waschen:

Wo wird die täglich anfallende Wäsche gewaschen und getrocknet? In einer Waschküche oder in der Wohnung?

Türen:

Wohin öffnen sich die Türen und entsteht dadurch die Gefahr, jemanden umzustoßen? Wo sind evtl. Schiebetüren sinnvoll?

Garderobe:

Gibt es für alle Bewohner und Gäste eine Garderobe für Straßenschuhe und Überjacken im Eingangsbereich? Oder ist für die Bewohner an eine Möglichkeit im eigenen Zimmer gedacht?

Zu Fragen der räumlichen Planung und Tipps bei der praktischen Umsetzung geben Ihnen folgende Institutionen Auskunft:

FaWo, Stuttgart
Demenz Support,
Stuttgart

Akustik:

Werden Textilien den Schall dämpfen oder braucht es zusätzliche Schalldämmung?

Beleuchtung:

Ist für ausreichende Beleuchtung gesorgt? Kann die Beleuchtung je nach Tageszeit und Betätigung variiert werden? Sollen Bewegungsmelder nachts für automatische Beleuchtung sorgen?

Briefkasten:

Ist der Briefkasten groß genug für alle Bewohner? Können alle Namen angebracht werden?

Müll:

Ist genügend Platz für anfallenden Müll wie z.B. für Inkontinenzartikel?

Sanitär:

Hat jeder Bewohner ein eigenes Fach für seine Körperpflegeartikel oder verwahrt er diese in seinem Zimmer?

Gemeinsamer und privater Wohnraum

Barrierefreies Wohnen sollte umgesetzt werden, auch außerhalb des eigentlichen Wohnraums im Treppenhaus und für den Zugang zur Haustüre. Diese Anforderungen sind in der Normschrift DIN 18025 (Teil 1 und 2) und 18040 zusammengefasst, diese Regelung gilt jedoch in erster Linie für WGs mit mobilitätseingeschränkten Bewohnern. Im WTPG ist nur „Barrierefreiheit im Sinne der Nutzer“ formuliert. Das bedeutet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in- und außerhalb der Wohnung selbstständig zurecht kommen sollen. Die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) sollte für jede Bewohnerin / jeden Bewohner eine Fläche von 25 m² aufweisen. Diese Vorgabe kann als Mindestvorgabe verstanden werden, damit auch Bestandsflächen für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft genutzt werden kann.

Es gibt keine Vorgaben zur Mindestfläche bei Zimmergrößen. Die Privaträume sollten jedoch Platz für Bett, Schrank, Sitzgelegenheit und Bewegungsfreiheit bei Einsatz von Hilfsmitteln bieten. Eine Zimmergröße von mindestens 14 m² ist empfehlenswert.

Die Gemeinschaftsräume bilden das Herzstück der Wohngemeinschaft. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume obliegt in der Regel den Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Wohnküche oder Küche und Wohnzimmer sind die Orte, in denen vorwiegend Begegnung stattfindet.

Siehe dazu
§13(2)Nr.3 WTPG

Neben den Bewohnern werden sich dort häufig Besucher, Pflegekräfte und Alltagsbegleiter aufhalten.

Ein zusätzliches zweites Wohnzimmer für Gästebesuche oder Familienfeier bietet sich an. Eine Terrasse, ein Balkon oder ein Garten mit Sitzgelegenheiten sind wichtig zur Steigerung der Lebensqualität.

Erfahrungswerte bei bereits realisierten WGs haben gezeigt, dass für eine WG

- für Menschen mit Demenz 30 m²
- für pflegebedürftige Menschen durchschnittlich 40 m²
- und für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sogar 50 m² pro Person eingeplant wurden, da für Rollatoren/ bzw. Rollstühle mehr Bewegungsfläche benötigt wird.

Sanitärbereiche

Zumindest für jeweils vier Personen müssen in der Wohnung ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sein. Bei 9 -12 Personen sind Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich vorgesehen, d.h. zwei Einzelzimmer können sich einen gemeinsamen Sanitärbereich teilen. Der Sanitärbereich hat in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen.

Empfehlenswert sind 2-3 Bäder und Toiletten bei einer Wohngemeinschaft von acht Bewohnern. Sinnvoll ist eine zusätzliche Gästetoilette.

Brandschutz

Bei geplanten Wohngemeinschaft in oberen Stockwerken sind die Fluchtwege mit der örtlichen Baurechtsbehörde abzustimmen. Im Erdgeschoss sind zwei Rettungswege leichter einzurichten.

Siehe dazu
§13(2) Nr. 3 WTPG

Siehe dazu
§ 13(2) Nr. 4 WTPG



7. So ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft finanzierbar

Kosten

Aus diesen Bereichen setzen sich die regelmäßigen Kosten zusammen:

- **Miete** für das eigene Zimmer, das entsprechend der Zimmergröße berechnet sein kann, und die Miete für die Gemeinschaftsflächen, die für alle Bewohner gleich hoch ist.
- **Hausgeld** für Verpflegung, Verbrauchsgüter, Ersatzbeschaffungen, etc.
- **Pflegeleistungen** durch einen Pflegedienst
- **Betreuung/ Alltagsbegleitung** für Präsenzkkräfte, die 24 Stunden des Tages in der Wohngemeinschaft anwesend sind und die Tagesstruktur begleiten.
- Ein **Taschengeld** für persönliche Ausgaben wie Hygieneartikel, Ausflüge etc. sollte ebenfalls eingeplant werden.

Leistungsansprüche

- **Leistungsansprüche nach der gesetzlichen Krankenversicherung / SGB V**

Leistungsansprüche gegenüber der Krankenversicherung bestehen bei medizinischer Behandlungspflege. Sie umfasst alle pflegerischen Tätigkeiten, die auf ärztliche Verordnung hin von examinierten Pflegekräften durchgeführt werden. Darunter fallen Tätigkeiten wie Verbandswechsel, Medikamentengabe oder Wundversorgung.

- **Leistungsansprüche nach der Pflegeversicherung / SGB XI**

Der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung richtet sich nach der Pflegebedürftigkeit und dem danach ermitteltem Pflegegrad. In den meisten Fällen ist die Pflegeversicherung eine Teilkasko-Versicherung, da die Leistungen je nach Pflegegrad gedeckelt sind. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können alle Leistungen in Anspruch genommen werden, wie sie für die Versorgung im häuslichen Bereich gelten (z.B. bei Pflegehilfsmitteln)

Pflegesachleistungen können eingesetzt werden für Grundpflege, für Unterstützung bei der Mobilität, bei der Nahrungsaufnahme und bei Hilfen im Haushalt.

Entlastungsleistungen sind zweckgebunden für gesetzlich normierte Sachleistungsangebote einzusetzen z.B. für Angebote zur Entlastung im Alltag, Angebote zur Entlastung der Pflegenden und für Betreuungsleistungen.

Der **Wohngruppenzuschlag** wird Pflegebedürftigen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auf Antrag gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

s. Anlage
„Leistungen der
Pflegeversicherung“

Wohngruppenzuschlag monatlich pro Person 214,- €
(Stand April 2017)

Die **Tagespflege** können gegebenenfalls auch Menschen in Anspruch nehmen, die in einer Wohngemeinschaft versorgt werden. Die Pflegekasse steuert für die Tagespflege nur dann Leistungen bei, wenn nachgewiesen ist, dass ohne eine teilstationäre Versorgung die Pflege in der Wohngemeinschaft nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

Für eine neue ambulant betreute Wohngruppe kann bei der Pflegekasse für maximal vier Personen eine einmalige **Anschubfinanzierung** beantragt werden. Dies gilt in der Regel nur für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, kann bei einem Umbau ein Zuschuss auch zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds genutzt und ein Antrag bei der Pflegekasse für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Auch hier gilt, dass der Antrag für maximal vier Personen gestellt werden kann.

- **Leistungsansprüche nach der Sozialhilfe**

In Wohngemeinschaften fallen regelmäßig Betreuungskosten in Form von Monatspauschalen an. Bei Pflegeversicherten werden die Leistungen nach § 38 a SGB XI in vollem Umfang angerechnet.

Das SGB XII enthält noch keine eindeutigen Regelungen zur angemessenen Höhe und Ausgestaltung von Leistungen in Wohngemeinschaften, insbesondere den Betreuungskosten, die der Hilfe zur Pflege zuzuordnen sind.

Das SGB XII sieht in § 64 b zur „Häuslichen Pflegehilfe“ vor, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch haben auf

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfe bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung.

Mehrere Pflegebedürftige können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote nach §45a SGB XI umfassen.

4x 2.500 €
= 10.000 €
(Stand April 2017)

4x 4.000 €
= 16.000 €
(Stand April 2017)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, z.B.

- bei der Orientierung, Tagesstrukturierung, Kommunikation, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.

Die Anpassung der entsprechenden Sozialhilfe-Richtlinien Baden-Württemberg bleibt abzuwarten.

Dem Sozialamt sind die entstehenden Kosten für die Betreuung zu belegen (z. B. Konzept, Kostenkalkulation, Einsatzpläne), insbesondere Angaben zu den von der Pauschale abgedeckten Leistungen, zur Qualifikation und Menge des Personals, die Tageseinteilung sowie die Abgrenzung von Bereitschafts- und Arbeitszeiten.

Ansprechpartner

Stadt Konstanz:

Anja Gabele,
Tel.: 07531 / 900-481
anja.gabele@konstanz.de

Landkreis Konstanz

(ohne Stadt Konstanz):
Jasmin Rötschke,
Tel.: 07531 / 800-1620
jasmin.roetschke@LRAKN.de

8. Vertragliche Rahmenbedingungen einer ambulant betreuten WG



Mietvertrag und Dienstleistungsverträge werden getrennt und unabhängig voneinander abgeschlossen.

Der Mietvertrag unterliegt den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Mietrechts. Im Mietvertrag sollten neben dem selbst bewohnten Zimmer die anteilig gemieteten Gemeinschaftsflächen mit Ausstattung und Lage aufgeführt sein.

Verschiedene Konstellationen sind denkbar:

Einzelmietverträge:

Jeder Mieter schließt einen Einzelmietvertrag für das eigene Zimmer und die anteiligen Gemeinschaftsflächen ab. Jeder Mieter haftet nur für die von ihm zu zahlende Miete.

Gemeinschaftliche Mietverträge:

- Alle Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft schließen einen gemeinsamen Mietvertrag ab. Im Vertrag werden alle Mieter namentlich genannt und jeder Einzelne ist Hauptmieter. Jeder Mieter haftet nicht nur für den eigenen Mietanteil, sondern für die Gesamtmiete der Wohnung.
- Ein eingetragener Verein oder der Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können ebenfalls als Hauptmieter auftreten und mit den Bewohnern Untermietverträge abschließen.

Bei einer anbietergestützten Organisationsform zum Beispiel kann der Mietvertrag auch hauswirtschaftliche Leistungen und die Alltagsbegleitung beinhalten. In diesem Fall handelt es sich um einen Wohn- und Betreuungsvertrag.

Das Bewohnergremium konstituiert sich in der Gründungsphase, spätestens mit dem Einzug, und bildet das Herzstück der WG. Die Hauptaufgabe der Mitglieder dieses Gremiums ist es, uneingeschränkt die Bedürfnisse und Interessen sowohl der einzelnen Mieterinnen und Mieter als auch der ganzen Gruppe wahrzunehmen und gemeinschaftlich umzusetzen. Das Gremium versteht sich als Organ der Selbstbestimmung, deren Mitglieder in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner sind. Sind diese nicht mehr in der Lage sich selbst zu vertreten, bleiben sie Mitglied im Gremium. Ihre Rechte und Pflichten werden dann von ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Angehörige, Berufsbetreuer) wahrgenommen. Das Bewohnergremium kann sich, wenn es der freie Wille aller ist, zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen.

Der **Pflege- und / oder Betreuungsvertrag** dient der Sicherung der Pflege und ggf. auch der Hauswirtschaft und der Betreuung. Hierbei werden Art und Umfang festgehalten, z.B. dass die Gesamtverantwortung für die Pflege beim Pflegedienst liegt, auch wenn die Präsenzkräfte Teile der Grundpflege übernehmen.

Aus Kosten- und Organisationsgründen empfiehlt sich die gemeinschaftliche Beauftragung eines Pflegedienstes. Die in der Wohngemeinschaft Lebenden könnten alternativ auch Einzelverträge mit verschiedenen ambulanten Dienstleistungsanbietern abschließen. Bei der Wahl des Pflegedienstes steht jedem Bewohner und jeder Bewohnerin volles Wahlrecht zu.

Für die **24-Stunden-Betreuung / Präsenzkräfte** schließt jeder einzelne Bewohner einen Vertrag ab. Dies kann mit dem von der Auftraggebergemeinschaft gewählten Dienstleistungsanbieter sein, oder mit dem Träger der Wohngemeinschaft, der die Präsenzkräfte stellt. Auch hierbei werden Art und Umfang der Leistungen festgehalten und eventuell auch die Mitarbeit der Angehörigen und Freiwilligen geregelt.

Siehe dazu
§ 5 Abs. 1 WTPG

9. Was es zu berücksichtigen gilt

Gemäß der Heimaufsicht

Es empfiehlt sich, spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit der Heimaufsicht des Landkreises Konstanz Kontakt aufzunehmen. Für anbietergestützte WGs ist dies Pflicht. Folgende Angaben sind der Heimaufsicht gemäß Formblatt vorzulegen:

- Anbieter, Vermieter
- Anzahl der Bewohner
- Präsenzkräfte
- Konzeption
- Vertragsmuster

Die Heimaufsicht berät alle Interessierte bei Fragen zu Rechten und Pflichten gemäß dem WTPG.

Anerkennung durch die Pflegekassen

Dem in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Lebenden, der Leistungen der Pflegekasse bezieht, steht bei vorliegender Voraussetzung monatlich ein pauschaler Zuschlag über die Pflegeversicherung zu. Um diesen Betrag in Anspruch nehmen zu können, stellt die Bewohnerin oder der Bewohner bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen.

Einige Kassen stellen hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung, die Angaben umfassen:

- zu persönlichen Daten,
- zur Wohngruppe selbst (Adresse, Gruppengröße, Einzugstermin usw.),
- zur pflegerischen Versorgung,
- zur Organisation der Wohngruppe,
- zu beauftragten Dienstleistern und deren vertraglich festgelegten Tätigkeiten.

Als Anlagen werden der Grundriss der Wohnung, ein Mietvertrag, sowie ein Pflegevertrag verlangt.

Bestimmte Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Wohngruppenzuschlags gegeben sein. Die Pflegekasse hält hierüber Rücksprache mit der Heimaufsicht, ob es sich um eine anerkannte Wohngemeinschaft nach dem WTPG handelt.



Siehe im Anhang „Checkliste Anzeigepflicht bei der Heimaufsicht“

Kontakt:
Heimaufsicht
Sybille Heyna
Tel.: 07531/ 800-2624
sybille.heyna@LRAKN.de

Siehe dazu
§ 7 WTPG

Gemäß der Sozialhilfe

Ambulante Versorgung gehört zum Leistungsspektrum der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, so dass auch das Wohnen in Wohngemeinschaften für sozialhilfebedürftige Menschen grundsätzlich möglich ist. Dabei sind die Bedarfe der „Hilfe zur Pflege“ und der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zu trennen.

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des **Lebensunterhalts** nicht aus, besteht für Personen über 65 Jahre ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Hierbei prüft das Sozialamt bei den **Kosten der Unterkunft** die Angemessenheit der Mietkosten. Als sozialhilferechtlich angemessene Miete gilt die Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt. Diese Obergrenzen fallen regional unterschiedlich aus.

Auch wenn der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen bestritten werden kann, können durch das Eintreten von Krankheit, Hilfe- oder Pflegebedarf die finanziellen Mittel für die Versorgung nicht mehr ausreichen. Durch die Sozialhilfe gibt es die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung hilfebedürftiger älterer Menschen, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen und hilfebedürftige ältere Menschen die Kosten nicht selbst tragen können, kann beim Sozialamt der Antrag auf **Hilfe zur Pflege** gestellt werden. Der individuelle Pflegebedarf im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege orientiert sich an dem MDK-Gutachten und den Regelungen der Pflegeversicherung. Bevor Sozialhilfeleistungen erbracht werden können, prüft das Sozialamt, inwieweit der Antragsteller einen **Einkommens- und Vermögenseinsatz** zu erbringen hat.

Die anererkennungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete) betragen je nach Wohnort im Landkreis Konstanz zwischen 370,- € und 402,- €. (Stand April 2017)

Zum geschützten Vermögen gehören Ersparnisse in Höhe von 5.000,- € (Stand April 2017)

10. Vielfältige gute Beispiele

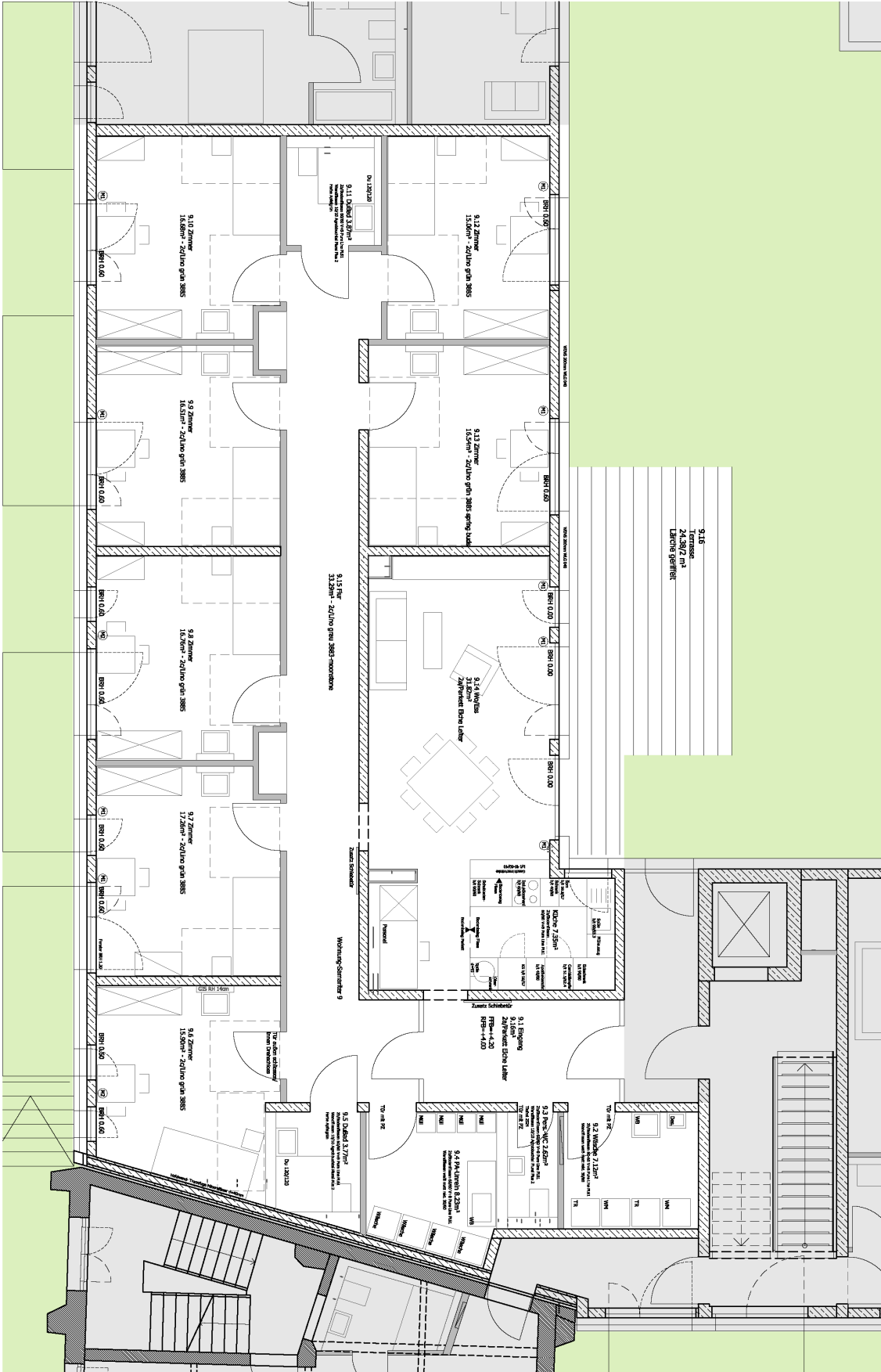


Projektname:

Demenz-WG Alte Weberei Carré Tübingen

Ort	Universitätsstadt Tübingen, Alte-Weberei-Quartier in Tübingen-Lustnau
Typ	Trägergestützte, ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz
Bewohneranzahl	Maximal 7 Bewohner
Spezielle Zielgruppe	Menschen mit Demenz oder gerontopsychiatrischen Erkrankungen
Hauptverantwortlichkeit	Samariterstiftung mit Sitz in Nürtingen als Träger der Wohngemeinschaft
Bauherrschaft	Freie Bauherrengemeinschaft aus 19 Parteien
Architektur	Haehnig und Gemmeke, Tübingen
Kurzbeschreibung	Die trägergestützte Pflege-Wohngemeinschaft ist Teil eines Gebäudes im neuentwickelten Tübinger Quartier Alte Webe- rei (ehemals Gelände der Frotteeweberei Egeria), das von einer Gemeinschaft aus 19 Einzelbauherren errichtet wurde. <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Geschäftshaus mit Lebensmittelmarkt und Pflege-Wohngemeinschaft • Kein Bauträger, sondern freie Bauherrengemeinschaft aus 19 Parteien • Pflege-WG und normale Wohnungen sind um einen ge- meinschaftlich genutzten Innenhof /Garten angeordnet
Ansprechpartner	Architektur: Annette Haehnig, Haehnig und Gemmeke Architekten Pflege und Trägerschaft: Angela Krohmer, Regionalleitung Tübingen/Gäu Hermann-Schweitzer-Str. 1 72074 Tübingen (Lustnau) <p>☎ 07071/888 4000 · Fax 07071 / 888 40 17 ☎ mobil 0171/3090031 angela.krohmer@samariterstiftung.de www.samariterstiftung.de</p>

Projektname:
Demenz-WG Alte Weberei Carré Tübingen



Projektname:
Adlergarten Eichstetten



Ort	Eichstetten am Kaiserstuhl
Typ	Freie, vollständig selbstverantwortete Pflegewohngemeinschaft mit starker Einbindung in die örtliche Bürgergemeinschaft
Bewohneranzahl	Maximal 11 Bewohner
Spezielle Zielgruppe	Bürger Eichstettens
Hauptverantwortlichkeit	„Bürgergemeinschaft e.V.“ und die Gemeinde Eichstetten als Generalmieter
Bauherrschaft	Freier Investor
Architektur	Frey Architekten, Freiburg
Kurzbeschreibung	<p>Die Pflege-Wohngemeinschaft Adlergarten hat sich aus der örtlichen Bürgergemeinschaft heraus entwickelt und ist ein Baustein von mehreren, mit denen die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl (3.500 Einwohner) Antworten auf die Frage der örtliche Pflege älterer Menschen finden möchte. Der Ansatz beruht auf drei wesentlichen Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe für ältere Menschen in der Mitte unserer Gesellschaft organisieren • Wechsel von der Versorgungs- zur Mitwirkungsgesellschaft • Betreuung durch Hilfemix von Ehrenamtlichen, semiprofessionellen Bürgerinnen/Bürgern und Fachpflegekräften
Ansprechpartner	<p>BM a.D. Gerhard Kiechle, Mitinitiator und Verwaltungsrat der Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V. gerhardkiechle@gmx.de</p>

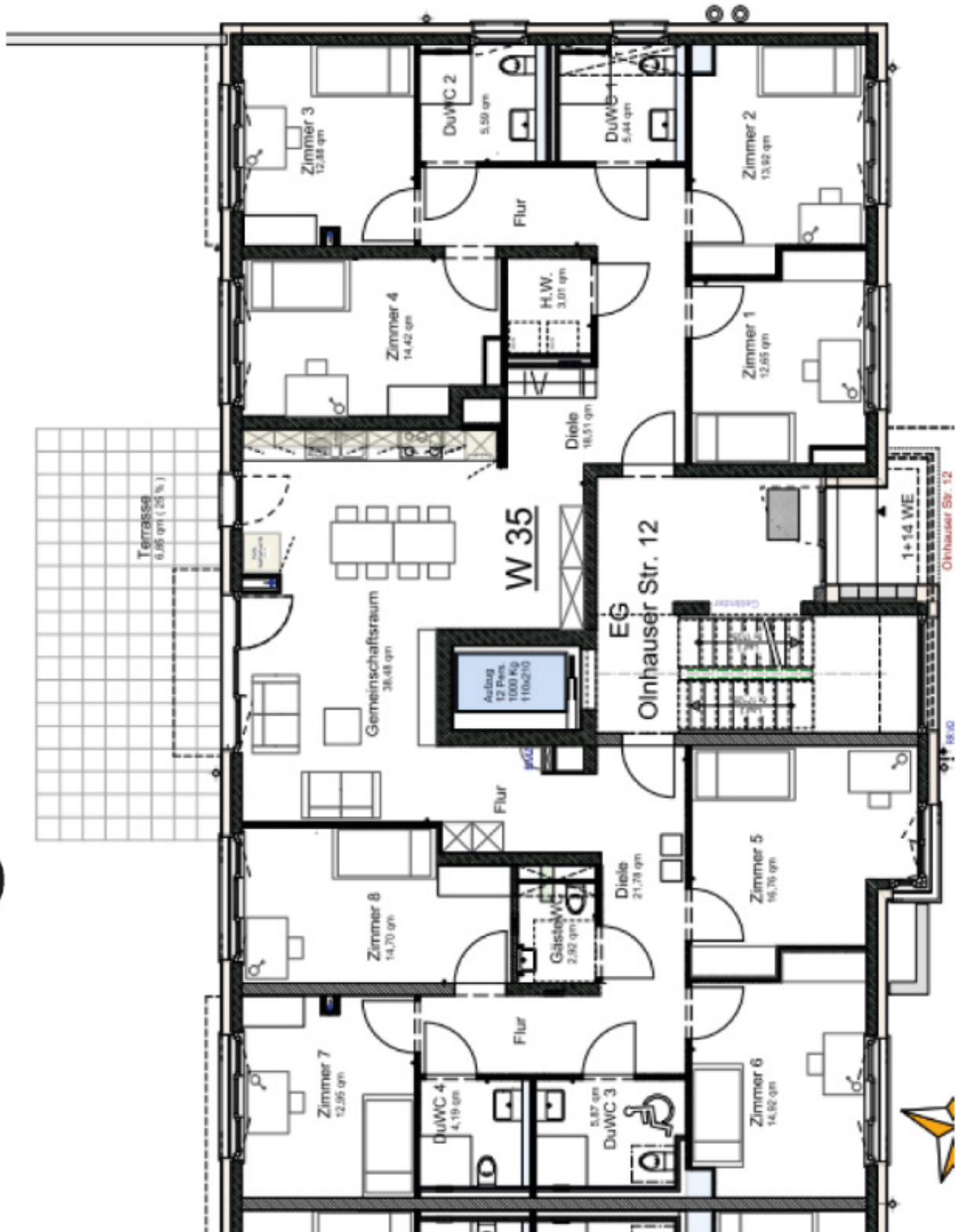
Projektname:

**Pflege-Wohngemeinschaft „Emin Eller“
für Türkei stämmige Pflegebedürftige**



Ort	Stuttgart
Typ	Selbstorganisierte ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaft
Bewohneranzahl	Maximal 8 Bewohner
Spezielle Zielgruppe	Türkei stämmige Pflegebedürftige
Hauptverantwortlichkeit	Bewohner und Angehörige der Wohngemeinschaft (nicht trägergestützte, selbstorganisierte WG)
Bauherrschaft	Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH
Architektur	ARP ArchitektenPartnerschaft Stuttgart GbR
Kurzbeschreibung	<p>Die Pflegewohngemeinschaft ist Teil einer größeren 2015 errichteten Wohnanlage der SWSG Stuttgart. Sie richtet sich im Sinne einer kultursensiblen Herangehensweise explizit an Türkei stämmige Pflegebedürftige. Eine weitere gleichartige, nicht zielgruppenbezogene Pflege-WG existiert im Nachbarhaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil einer Gesamtanlage und Einbindung in ein bestehendes Quartiersmanagement • Bauliche Integration in ein normales Mehrfamilienwohnhaus
Ansprechpartner	<p>Ina Friedmann Landeshauptstadt Stuttgart Sozialamt 50-51 Eberhardstr. 33 70173 Stuttgart ☎ 07 11 / 216-59 089 Fax: 07 11 / 216-59 156 ✉ Ina.Friedmann@stuttgart.de</p> <p>Christina Wißmann Pflegestützpunkt Stuttgart Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG), Abteilung Sozialmanagement www.swsg.de</p>

Projektname:
**Pflege-Wohngemeinschaft „Emin Eller“
 für Türkei stämmige Pflegebedürftige**





Projektname:
ALLENgerecht Wohnen Burgrieden

Ort	Burgrieden
Typ	Freie, nicht trägergestützte Pflegewohngemeinschaft mit starker Einbindung in die örtliche Bürgergemeinschaft
Bewohneranzahl	Maximal 8 Bewohner
Spezielle Zielgruppe	Primär BürgerInnen Burgriedens
Hauptverantwortlichkeit	Bürgerstiftung Burgrieden mit KoRa (Kontakt&Rat)
Bauherrschaft	Burgrieden baut GmbH (Joint Venture aus Gemeinde und Bürgerstiftung)
Architektur	Grünenwald + Heyl.Architekten, Karlsruhe (Konzeption und LP 1-3) sowie Firma Reisch mit Planquadrat Gaiser & Partner, Sigmaringen (LP 4-9)
Kurzbeschreibung	<p>Die Pflege-WG im EG-Bereich einer „ALLENgerechten“ Wohnanlage mit 45 WE im Ortszentrum Burgriedens und bietet Platz für maximal 8 BewohnerInnen in Kleinapartments mit Nasszelle / Kitchenette. Das attraktive Atriumhaus beherbergt auch die quartierseigene Anlaufstelle KoRa sowie ein Bewohnercafé.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Anlage entstand auf Basis eines mehrstufigen Bürgerbeteiligungsprozesses, moderiert von der BauWohnberatung Karlsruhe. • Betreuung durch ehrenamtliche Mitglieder des Vereins Lebensqualität Burgrieden e.V., koordiniert von KoRa und bedarfsorientierte Einbindung von Pflegefachkräften. • Finanzierung ohne externe Investoren oder Banken auf Basis von Mitteln der Gemeinde und der Bürgerschaft
Ansprechpartner	<p>Kontakt & Rat: Gudrun Konstroffer Fritz-Leitz-Weg 17 88483 Burgrieden ☎ 07392 9288744 ✉ kora@lebensqualitaet-burgrieden.de</p>

Projektname:

ALLENgerecht Wohnen Burgrieden



Atrium – Wohngemeinschaft mit Unterstützungsangeboten

ca. 389 m²

11. Zum guten Schluss



Damit aus der Idee Wirklichkeit wird, braucht es bei einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die Zusammenarbeit vieler Akteure. Es lohnt sich daher für die Entwicklung und die Abstimmung von Aufgaben genügend Zeit einzuplanen. Jede Wohngemeinschaft wird und ist ein Unikat, gestaltet und geformt durch die Mitwirkenden.

Das Konzept einer häuslichen Versorgung für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf in einer familienähnlichen Atmosphäre steht dabei ganz im Zentrum der Umsetzungsplanung.

Um Einzelinteressen zu gemeinsamen Entscheidungen zusammenzuführen und unterschiedliche Rollen und Aufgaben zu klären, ist zumindest zeitweise externe fachliche Begleitung ratsam. Hilfreich kann es in der Gründungsphase sein, sich die Erfahrungen langjähriger Betreiber von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zunutze zu machen. Einige sind im Kapitel „Praxisbeispiele“ aufgeführt. Und zu guter Letzt hat die Fachstelle unterstützte Wohnformen in Stuttgart (FaWo) Erfahrungen ambulant betreuter Wohngemeinschaften gesammelt und veröffentlicht. Die FaWo steht ebenfalls für Informationen und Beratung zur Verfügung.

Es muss also nicht alles neu durchdacht und selbst erfahren werden. Es haben sich bereits Pioniere auf den Weg gemacht.

Für den Fall, dass eines Tages eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ihre Funktion nicht mehr erfüllt, ist eine Umnutzung der Wohnung häufig ohne größere Probleme möglich. Denn die meisten ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden in einem normalen Wohnhaus realisiert, in einem normalen Wohngebiet, eingebunden ins Quartier. Nutzen Sie den WG-Planer als Arbeitsmittel, dokumentieren Sie darin wichtige Gedanken, Fragen oder Gesprächsergebnisse.

Möge der WeG-Planer ein guter Wegbegleiter hin zur Realisierung sein!

12. Weitere Adressen

FaWo - Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen

Senefelderstraße 73
70176 Stuttgart

Kontakt:

Christiane Biber
Telefon: 0711 / 6375-763
Telefax: 0711 / 6375-761

Thomas Kallenowski
Telefon: 0711 / 6375-762
Telefax: 0711 / 6375-761

Demenz Support Stuttgart

Hölderlinstraße 4
70174 Stuttgart

Kontakt:

Telefon: 0711 / 99787-10
Telefax: 0711 / 99787-29
Mail: redaktion@demenz-support.de

Altenhilfe-Beratung Stadt Konstanz

Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz

Kontakt:

Petra Böhler
Tel.: 07531 / 900-464
Mail: petra.boehler@konstanz.de

Claudia Richter

Tel.: 07531 / 900-472
Mail: claudia.richter@konstanz.de

Marianne Stumpf

Tel.: 07531 / 900-408
Mail: marianne.stumpf@konstanz.de

Sozialplanung Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Kontakt:

Susanne Mende
Tel.: 07531 / 800-1673
Fax: 07531 / 800 1606
Mail: susanne.mende@LRAKN.de



Allgemeine Beratung


Allgemeine Beratung,
Begleitung von
Gründungsprozessen

Allgemeine Beratung
für die Stadt
Konstanz;

Vermittlung von
Netzwerkkontakten

Allgemeine Beratung
für den Landkreis
Konstanz;

Vermittlung von
Netzwerkkontakten

Amtliche Abkürzung:	WTPG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	20.05.2014	Fundstelle:	GBI. 2014, 241
Gültig ab:	31.05.2014	Gliede-	2170
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

**Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege
(Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG)
Vom 20. Mai 2014 ^{*)}**

Zum 13.01.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 20. Mai 2014 (GBI. S. 241)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1:

Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Stationäre Einrichtungen
- § 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- § 5 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf
- § 6 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen

Abschnitt 2:

Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und Teilhabe

- § 7 Beratung
- § 8 Transparenzgebot
- § 9 Mitwirkung der Bewohner

Abschnitt 3:

Vorschriften für stationäre Einrichtungen

- § 10 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung
- § 11 Anzeigepflicht der stationären Einrichtung
- § 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der stationären Einrichtung

Abschnitt 4:

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

- § 13 Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft
- § 14 Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft
- § 15 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Abschnitt 5:

Verbot der Leistungsannahme

§ 16 Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Abschnitt 6:

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

- § 17 Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen
- § 18 Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- § 19 Bekanntgabe des Prüfberichts
- § 20 Ordnungsrechtliche Maßnahmen
- § 21 Beratung bei Mängeln
- § 22 Anordnungen
- § 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 24 Untersagung
- § 25 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 26 Interessenkollision und Qualifikation

Abschnitt 7:

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungs-
ermächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes
- § 29 Rechtsverordnungen
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Erprobungsregelungen
- § 32 Anwendungs- und Auslegungsregelung
- § 33 Bestandsschutz
- § 34 Bericht

Abschnitt 1

Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde, die Privatheit, die Interessen und Bedürfnisse volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder volljähriger Menschen mit Behinderungen als Bewohner stationärer Einrichtungen und ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die kulturelle Herkunft sowie religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung zu achten und geschlechtsspezifische Belange angemessen zu berücksichtigen,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung zu sichern und eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen,
5. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
6. die Beratung und Transparenz in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes zu fördern,

7. die Einhaltung der dem Träger von stationären Einrichtungen sowie die dem Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes obliegenden Pflichten zu sichern,
8. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
9. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Sicherung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).

(3) Die Selbständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger und Anbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

(4) Der staatlich zu gewährleistende Schutz volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen in unterstützenden Wohnformen richtet sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Unterstützungs- und Pflegesituation der betroffenen Menschen ergibt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für unterstützende Wohnformen. Hierzu zählen

1. stationäre Einrichtungen nach § 3,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 und
3. ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6.

(2) Dieses Gesetz findet weiter Anwendung, wenn ein Träger oder Anbieter dies bei der zuständigen Behörde beantragt und die Behörde dem zustimmt. Art, Umfang und Dauer der Anwendung des Gesetzes werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(3) Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist vollständig selbstverantwortet, wenn dort nicht mehr als zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten, insbesondere einem Leistungsanbieter, strukturell unabhängig ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Bewohner

1. die Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen sowie Art und Umfang der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen frei wählen können,
2. die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten können und dazu insbesondere ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können,
3. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben,
4. über die Aufnahme neuer Mitbewohner selbst entscheiden und
5. die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Bewohner, die bei Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt unter umfassender rechtlicher Betreuung stehen oder nicht mehr kom-

munikationsfähig sind oder für die eine umfassend bevollmächtigte Person handelt, durch eine konzeptionell festgelegte, tatsächliche und kontinuierliche Einbindung der jeweiligen Betreuer oder der ihnen gleichgestellten Bevollmächtigten, der jeweiligen Angehörigen oder von ehrenamtlich engagierten Personen in die Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaft gewährleistet ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne von § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung, nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Heimsonderschulen und nicht für Freizeitheime für Menschen mit Behinderungen.

(6) Dieses Gesetz findet auf betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf keine Anwendung, wenn sie als Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) wie Notrufdienste, die bloße Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern in Anspruch zu nehmen und die über diese allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden sonstigen Pflege- und Betreuungsleistungen und deren Anbieter frei wählbar sind. Das Gesetz findet auf betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen keine Anwendung, wenn neben der Wohnraumüberlassung die Unterstützungsleistungen und Betreuungsleistungen frei wählbar sind, diese keine umfassende Versorgung darstellen und sie nicht mit der Wohnraumüberlassung vertraglich verbunden sind. Als Betreutes Wohnen im Sinne von Satz 2 gilt auch, wenn die Bewohner zur Unterstützung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung neben der Überlassung von Wohnraum und Grundleistungen lediglich zusätzlich verpflichtet werden, in untergeordnetem Umfang Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen und die Verbindung dieser Leistungen mit den Grundleistungen zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels erforderlich ist.

(7) In Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne von § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen.

(8) Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzzeiteinrichtungen), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 9 und 16 Absatz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 und § 29 Nummer 5 keine Anwendung. Vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. Nehmen Kurzzeiteinrichtungen nach Satz 1 in der Regel mindestens neun Personen auf, findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

§ 3 Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und sonstige Unterstützungsleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Eine stationäre Einrichtung liegt auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen Gegenstand getrennter Verträge und die Verträge strukturell voneinander abhängig sind. Eine strukturelle Abhängigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen ist dann eingeschränkt, wenn der Dienstleistungsanbieter mit dem Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist. Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird vermutet, wenn der Wohnraumanbieter und der Dienstleistungsanbieter oder ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter

1. personenidentisch sind,

2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zueinanderstehen.

Die Vermutung ist widerlegt, wenn nachgewiesen wird, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen nicht eingeschränkt ist.

§ 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach Absatz 2 oder mit Behinderungen nach Absatz 3 das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind von einem Anbieter verantwortet. Im Zweifel gilt derjenige als Anbieter, der die Leistung im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 sicherstellt.

(2) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 1 für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf liegen vor, wenn

1. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein,
2. sie nach § 5 teilweise selbstverantwortet sind,
3. sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
4. Pflege- und Betreuungsdienste Gaststatus und insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft haben,
5. nicht mehr als zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen und
6. der Anbieter die Bewohner darüber in Kenntnis setzt, dass die Bewohner für solche Bereiche, die nach § 5 Absatz 1 ihrer Selbstverantwortung vorbehalten sein müssen oder können, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall verpflichtend vorhält.

(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 1 für volljährige Menschen mit Behinderungen liegen vor, wenn

1. sie nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung im besonderen Maße der Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft dienen,
2. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein,
3. sie nach § 6 teilweise selbstverantwortet sind,
4. nicht mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen und
5. der Anbieter die Bewohner darüber in Kenntnis setzt, dass die Bewohner für solche Bereiche, die nach § 6 Absatz 1 ihrer Selbstverantwortung vorbehalten bleiben, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall verpflichtend vorhält.

(4) Es finden die Regeln über eine stationäre Einrichtung Anwendung, wenn in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 2 mehr als zwölf Personen oder in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 3 mehr als acht Personen Aufnahme gefunden haben.

§ 5

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach § 4 Absatz 2 sind teilweise selbstverantwortet, wenn aus den die unterstützende Versorgung kennzeichnenden Bereichen des Wohnens, der sozialen Betreuung, der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung die Eigenverantwortung der Bewohner zumindest vollständig im Bereich der Pflege gewährleistet ist. Das ist der Fall, wenn alle Bewohner Anbieter, Art und Umfang zumindest der Pflegeleistungen frei wählen und die mit diesem Bereich zusammenhängende Alltagsgestaltung selbstbestimmt einrichten können.

(2) Zur Sicherung der Selbstverantwortung sollen die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 1 oder für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, deren Betreuer ein Bewohnergremium zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten bestimmen und einrichten und die von diesem Gremium getroffenen Entscheidungen schriftlich niederlegen.

(3) Es wird vermutet, dass die Selbstverantwortung der Bewohner bei den ihrer Eigenverantwortung unterliegenden Bereichen gewahrt ist, wenn

1. eine schriftliche Dokumentation zu den von der Wohngemeinschaft selbstverantwortet getroffenen Entscheidungen und
2. bei Inanspruchnahme von Leistungen, die ihrer Eigenverantwortung vorbehalten sind, hierzu Privaturkunden über die von der Wohngemeinschaft als Auftraggebergemeinschaft abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten oder Privaturkunden über die von den jeweiligen betroffenen Bewohnern gesondert abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten vorliegen.

(4) Die ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Absatz 1 bleibt auch dann teilweise selbstverantwortet, wenn die Bewohner vertraglich verpflichtet sind, von dem Anbieter auch allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die bloße Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) entgegenzunehmen.

(5) Sofern die Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, finden die Regelungen über stationäre Einrichtungen Anwendung.

§ 6

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 3 sind teilweise selbstverantwortet, wenn sie Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung gegebenenfalls unter Anleitung überwiegend selbstbestimmt zu gestalten oder solche Personen, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf keine permanente persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft erfordert.

(2) Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen, für die ein Träger einer stationären Einrichtung die Leistungen wie ein Anbieter erbringt, gelten als teilweise selbstverantwortet im Sinne von Absatz 1, auch wenn sie organisatorisch und wirtschaftlich an eine zentrale Verwaltung angebunden sind und im Übrigen die Vorgaben nach Absatz 1 und § 4 Absatz 3 erfüllen.

(3) Zur Förderung und Sicherung der Selbstverantwortung sollen die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder für den Fall, dass die Bewohner ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, deren Betreuer ein Bewohnergremium zur gemeinsa-

men Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten bestimmen und einrichten und die von diesem Gremium getroffenen Entscheidungen schriftlich niederlegen.

(4) Sofern die Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vorliegen, finden die Regelungen über stationäre Einrichtungen Anwendung.

Abschnitt 2

Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und Teilhabe

§ 7 Beratung

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, deren Betreuer, Angehörige, Beiräte, die Ersatzgremien sowie die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Betreuer, Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Beratung über stationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und die Rechte und Pflichten der Träger sowie der Anbieter und Bewohner haben sowie
3. auf Antrag Personen, Träger und Anbieter, die die Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach diesem Gesetz anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb derselben.

(2) Die zuständige Behörde nimmt die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin. Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 bleiben davon unberührt.

§ 8 Transparenzgebot

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind verpflichtet,

1. ihre Leistungsangebote aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. den Bewohnern auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren und
3. die Bewohner schriftlich über Informations- und Beratungsmöglichkeiten und die zuständige Behörde zu informieren sowie auf Beschwerdestellen hinzuweisen.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen beginnend mit der Bekanntgabe des Prüfberichts nach § 19 verpflichtet, den jeweils aktuellen Prüfbericht der zuständigen Behörde

1. an gut sichtbarer Stelle in seinen Büro- oder Geschäftsräumen auszuhängen oder auszulegen und
2. künftige Bewohner rechtzeitig vor Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des

aktuellen Prüfberichts hinzuweisen. Sofern die Aushändigung verlangt wird, ist eine Kopie des Prüfberichts zu übergeben.

Der Hinweis auf das Recht auf Aushändigung des Prüfberichts oder dessen Aushändigung nach Satz 1 Nummer 2 ist in geeigneter Form zu belegen. Der Träger einer stationären Einrichtung ist berechtigt, zusammen mit dem jeweils aktuellen Prüfbericht eine eigenständige Gegendarstellung zum Inhalt des Prüfberichts auszuhängen oder auszulegen und künftigen Bewohnern auszuhändigen, wenn er nach seiner Würdigung der Sachlage zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der zum Aushang oder Aushändigung bestimmte Prüfbericht mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Trägers und der Leitung der stationären Einrichtung keine personenbezogenen Daten enthält. Für eine Gegendarstellung hat der Träger dies entsprechend Satz 5 sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde kann über ihre Tätigkeit bei der Überprüfung der stationären Einrichtungen anonymisiert und in allgemeiner Form auf Landkreis- und Stadtkreisebene öffentlich berichten.

(4) Die oberste Heimaufsichtsbehörde soll zur Umsetzung von Absatz 2 darauf hinwirken, dass die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden nach gewissen einheitlichen Strukturmerkmalen verfasst werden und dem Adressatenkreis eine umfassende Einschätzung ermöglichen, auch im Hinblick auf Umfang und allgemeine Verständlichkeit.

§ 9 Mitwirkung der Bewohner

(1) Die Bewohner einer stationären Einrichtung wirken in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung durch einen Bewohnerbeirat mit, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann. Zusätzlich soll in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Bewohnerbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer sowie der Mitglieder von Bewohnerbeiräten und Angehörigen- und Betreuerbeiräten über die Ausgestaltung der Mitwirkung.

(3) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Fürsprechergremium nicht gebildet werden, so werden Bewohnerfürsprecher im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtungen von der zuständigen Behörde bestimmt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Abschnitt 3 Vorschriften für stationäre Einrichtungen

§ 10 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

(1) Die stationäre Einrichtung muss im erforderlichen Umfang über qualifizierte Leitungsfunktionen verfügen.

(2) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbringen,
2. die Würde, die Privatheit, die Interessen und Bedürfnisse volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen als Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,

3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner wahren und fördern,
4. die kulturelle Herkunft sowie religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung achten und geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigen,
5. eine angemessene Qualität der Betreuung und der Verpflegung der Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise sichern sowie zu einer angemessenen ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung beitragen,
6. bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten und die Pflege entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbringen,
7. bei Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in die Gesellschaft fördern, insbesondere sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung und im Bedarfsfall die pflegerische Betreuung gewährleisten,
8. eine angemessene Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen,
9. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
10. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen sowie für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
11. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
12. sicherstellen, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die in der Pflege tätigen Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten sowie die mit dem Umgang von Medizinprodukten betrauten Beschäftigten entsprechend eingewiesen werden und
13. sicherstellen, dass die Regelungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(3) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzt; von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt und vom Träger die vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen erbracht werden; der Vorlage einer Vereinbarung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht es gleich, wenn der Träger der stationären Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Leistungsträgers nachweist, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung in Aussicht gestellt wird,
2. die vertraglichen Leistungen erbringt,
3. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
4. sicherstellt, dass unterstützende, insbesondere pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder

mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein; in einer stationären Einrichtung mit pflegebedürftigen Bewohnern muss ständig eine Fachkraft anwesend sein. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohner erforderlich oder ausreichend ist; näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 29,

5. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreibt und
6. die Würde und Selbstbestimmung der Bewohner im Sterben wahrt.

§ 11 **Anzeigepflicht der stationären Einrichtung**

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 10 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die Konzeption der stationären Einrichtung einschließlich der allgemeinen Leistungsbeschreibung mit dem vorgesehenen Leistungsangebot,
5. die vorgesehene Zahl der Stellen der Beschäftigten,
6. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung; bei Pflegeeinrichtungen auch der als Pflegedienstleitung verantwortlichen Pflegefachkraft; bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auch, sofern vorhanden, der Fachbereichsleitung,
7. bei Pflegeeinrichtungen den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Pflegesatzvereinbarung angestrebt wird,
8. bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39 a SGB V oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der mit den Bewohnern geschlossenen oder abzuschließenden Verträge,
11. Unterlagen zur Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse oder Rechtsform der Einrichtung und des Trägers, insbesondere geeignete Auszüge aus Satzungen, Gesellschaftsverträgen sowie aus dem Handels- oder Vereinsregister und
12. sofern vorhanden die Hausordnung der stationären Einrichtung.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, insbesondere die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder Fachbereichsleitung zum Zeitpunkt der Anzei-

ge noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen,

1. Änderungen, die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Trägers sowie ein gegen das Vermögen des Trägers beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren und
3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs; mit der Anzeige sind die Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern nachzuweisen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der stationären Einrichtung

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der stationären Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, die Zahl und Größe sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der stationären Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. der geeignete Nachweis über den rechtzeitig vor Vertragsschluss erteilten Hinweis auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts oder dessen Aushändigung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
10. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und
11. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 können auf Datenträgern gespeichert werden. Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede stationäre Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2754), in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz 1 verwendet werden.

(3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und auch solche auf Datenträgern nach Absatz 2 Satz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Abschnitt 4

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 13

Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

(1) Die ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter der verantwortlichen Leitung eines Anbieters stehen.

(2) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass

1. die von ihm übernommenen vertraglichen Leistungen erbracht werden,
2. die von ihm verpflichtend abzunehmenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,
3. die Qualität des Wohnens angemessen ist; als angemessene Qualität gilt, wenn zumindest für jeweils vier Personen in der Wohnung ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sind und die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Fläche von 25 m² aufweist,
4. in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5, sofern dort mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, neben den Anforderungen zum Flächenbedarf nach Nummer 3 in der Regel für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung steht; der Sanitärbereich hat in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen und
5. die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und sich diese im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden; sofern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, müssen die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung aufweisen.

(3) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat neben den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sicherzustellen, dass

1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, eine zusätzliche Prä-

senz von mindestens zwölf Stunden täglich; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine Präsenz von zwölf Stunden täglich; sowie

2. in der Regel eine Rufbereitschaft außerhalb der Präsenzzeiten nach Nummer 1 besteht.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 6, die konzeptionell auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, kann von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 abgewichen werden.

§ 14

Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor der Leistungsaufnahme den beabsichtigten Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen. Die Bewohner oder die Initiatoren einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens vier Wochen nach Aufnahme der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter Bezeichnung eines konkreten Stichtags folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt, in welchem begonnen wird, die Leistungen zu erbringen,
2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Anbieters der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
3. den Standort und die Anschrift der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
4. den Namen und die Anschrift der Präsenzkräfte nach § 13 Absatz 3 Nummer 1,
5. die Anzahl der Bewohner, für welche ein Vertrag mit dem Anbieter besteht oder ein solcher Abschluss mit dem Anbieter zum Stichtag voraussichtlich zu Stande kommen soll,
6. das Leistungsangebot der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Darstellung des Konzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach § 6 und
7. ein Muster des zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter abzuschließenden Vertrags.

(3) Der zuständigen Behörde sind vom Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich anzuzeigen,

1. Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Anbieters sowie ein gegen das Vermögen des Anbieters beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren und
3. wenn er für die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf Leistungen der Pflege erbringt.

(4) Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 betreffen, sind halbjährlich anzuzeigen.

(5) Die Anzeige für eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft muss eine Beschreibung der nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 erforderlichen Konzeption enthalten.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

(1) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung über deren Geschäftsbetrieb zu machen und hierzu geeignete Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 können auf Datenträgern gespeichert werden.

Abschnitt 5

Verbot der Leistungsannahme

§ 16

Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften

(1) Dem Träger einer stationären Einrichtung und dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in stationären Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers oder Anbieters abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden oder
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag geleistet werden und diese Sicherheiten das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden. Dies gilt nur für Verträge, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz keine Anwendung findet.

(3) Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens dem für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder

dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten der stationären Einrichtung und den Beschäftigten des Anbieters einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger oder Anbieter erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Abschnitt 6

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 17

Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen

(1) Die stationären Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

(2) Die stationären Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder nach § 30 weiter geltenden Rechtsverordnungen erfüllen. Der Träger, die Leitung, die Pflegedienstleitung und Fachbereichsleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin die erforderlichen Ablichtungen der Aufzeichnungen nach § 12 Absatz 1 unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für Unterlagen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(3) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen für den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 12 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Bewohnerbeirat, dem Ersatzgremium oder den Bewohnerführern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger und die Leitung der stationären Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes - GG) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung in einem Kalenderjahr grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung vor. Im Ausnahmefall kann die Regelprüfung bis zu sechs Monate verschoben werden.

(7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 11 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 ist.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

(11) Die auskunftspflichtige Person nach Absatz 2 Satz 2, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

§ 18 Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

(1) Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überprüft. Die Überprüfung erfolgt daraufhin, ob die ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Die zuständige Behörde nimmt für jede ambulant betreute Wohngemeinschaft in einem Kalenderjahr grundsätzlich eine Regelprüfung vor. Nach Ablauf von drei Jahren seit Leistungsaufnahme durch den Anbieter erfolgen keine Regelprüfungen mehr. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

(2) Eine Überprüfung der von den Bewohnern selbstverantworteten Bereiche findet nicht statt.

(3) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft durch den Anbieter erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen dem Hausrecht der Bewohner unterliegenden und der privaten Nutzung zugewiesenen Räume nur mit deren Zustimmung,

2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Unterlagen, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Anbieters nach § 15 einzusehen und Abschriften und Ablichtungen im zur Prüfung erforderlichen Umfang auf Kosten des Anbieters anzufertigen,
4. sich mit den Bewohnern sowie mit den Präsenzkraften in Verbindung zu setzen,
5. bei Bewohnern mit deren Zustimmung den körperlichen Zustand in Augenschein zu nehmen und
6. die durch den Anbieter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Personen zu befragen.

Der Anbieter hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf deren Verlangen am Ort der Überprüfung unentgeltlich zu erteilen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen und deren privaten Nutzung zugewiesen sind, durch die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen jederzeit betreten werden. Der Anbieter, die durch ihn zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Personen und die Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden. § 17 Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) wird insoweit durch die Sätze 1 und 3 eingeschränkt.

(5) Die Prüfung und Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 Satz 1, 2 und 4 sind auch zu der Feststellung zulässig, ob es sich um eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach den §§ 4 bis 6 oder um eine stationäre Einrichtung nach § 3 handelt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die auskunftspflichtige Person nach Absatz 4 Satz 2, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist, gilt § 17 Absatz 11 entsprechend.

§ 19 Bekanntgabe des Prüfberichts

Die zuständige Behörde erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung nach § 17 oder § 18 einen Prüfbericht. Er ist dem Träger der stationären Einrichtung und deren Einrichtungsleitung oder dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft schriftlich bekannt zu geben.

§ 20 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Hat die Prüfung ergeben, dass die stationäre Einrichtung oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft den Anforderungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen nicht entspricht (Mängel), ist die zuständige Behörde verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 zu ergreifen.

§ 21 Beratung bei Mängeln

(1) Sind bei einer Überprüfung in einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger oder den Anbieter über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder vor Aufnahme der Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel festgestellt werden.

(2) Ist den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung der mit dem Träger oder Anbieter abgeschlossenen Verträge nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 22 Anordnungen

(1) Der Träger oder der Anbieter ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann hierzu gegenüber dem Träger oder dem Anbieter Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger oder dem Anbieter gegenüber den Bewohnern obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft festgestellt werden.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der stationären Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Die Vorschriften nach § 17 Absatz 9 und § 18 Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber der stationären Einrichtung eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder einer oder eines Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Betrifft die Untersagung die Leitung, so ist dem Träger aufzugeben, eine neue geeignete Leitung innerhalb einer angemessenen Frist einzusetzen. Satz 1 gilt für ambulant betreute Wohngemeinschaften für die vom Anbieter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Beschäftigten entsprechend.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 17, 21 und 22 nicht ausreichen. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 24 Untersagung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 10 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde hat in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die Leistungserbringung des Anbieters über die von ihm übernommenen Leistungsteile zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 13 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen.

(3) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung des Anbieters in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft über die von ihm übernommenen Leistungsteile kann untersagt werden, wenn der Träger oder der Anbieter

1. die Anzeige nach § 11 oder § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 22 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 23 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. gegen § 16 Absatz 1 und 3 oder der Träger gegen eine Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 5 verstößt.

(4) Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung oder vor Aufnahme der Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist eine Untersagung des Betriebs oder der Leistungserbringung der vom Anbieter übernommenen Bereiche nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1, 2 oder 3 die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 bereits besteht. Kann der Untersagungsgrund noch vor Aufnahme des Betriebs oder der Leistungserbringung beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme oder Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind, unwirksam.

§ 25

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in stationären Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überprüfung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit und Termine koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln anstreben. Der MDK, der Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V., die Landesverbände der Pflegekassen und das Sozialministerium treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit, insbesondere über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und den Möglichkeiten einer Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten. Darin können auch Modellvorhaben vereinbart werden, die darauf zielen, abgestimmte Vorgehensweisen bei der Prüfung der Qualität von stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz zu erarbeiten. Die Verantwortung der zuständigen Behörde für die nach diesem Gesetz zu prüfenden Gegenstände darf durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt werden.

(2) Zur Verwirklichung der engen Zusammenarbeit ist die zur Ausführung nach diesem Gesetz zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, deren Landesverbände und an den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den MDK, den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzugeben. Personenbezogene Daten sind vor der Datenübertragung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, deren Landesverbände und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den MDK, den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Bewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 26 Interessenkollision und Qualifikation

(1) Die zuständige Behörde soll sicherstellen, dass es bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht zu einer Interessenkollision kommt.

(2) Die zuständige Behörde soll nur Personen betrauen, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder § 14 Absatz 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 24 Absatz 1, 2 oder 3 untersagt worden ist, oder
3. entgegen § 16 Absatz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 29 Satz 1 Nummer 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
2. den weitergeltenden Verordnungen zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 des Heimgesetzes oder § 17 des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008 (S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (S. 65, 70) verweisen,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Prüfbericht nicht aushängt oder auslegt, oder entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 den Hinweis auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts nicht rechtzeitig erteilt oder auf Verlangen die Kopie des Prüfberichts nicht aushängt,
4. entgegen § 11 Absatz 3 oder § 14 Absatz 3, 4 und 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,

6. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 oder § 18 Absatz 4 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 1, § 23 oder § 24 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder
8. entgegen der Verpflichtung nach § 30 Absatz 3 die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 35 OWiG sind die unteren Aufsichtsbehörden. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder die oberste Aufsichtsbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

§ 28

Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist

1. das Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Aufsichtsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht).

(2) Ist ein Land- oder Stadtkreis Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach diesem Gesetz, ist zuständige Behörde nach Absatz 1 Nummer 3 für die Überprüfungen sowie bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die untere Aufsichtsbehörde des benachbarten Land- oder Stadtkreises. Sind mehr als ein Land- oder Stadtkreis benachbart, ist die Aufsichtsbehörde desjenigen Land- oder Stadtkreises zuständig, der im ortsbezogenen Teil der Bezeichnung im Alphabet nachfolgt, wobei nach durchlaufendem Alphabet die Alphabetisierung von vorne beginnt. Die mit der Aufsichtsführung nach Satz 1 entstehenden Kosten trägt in diesem Fall der Land- oder Stadtkreis, der Träger der stationären Einrichtung oder Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere Land- oder Stadtkreise gemeinsam Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind.

(4) Im Streitfall bestimmt das Sozialministerium die zuständige Behörde nach Absatz 2.

(5) Im Fall des Absatzes 2 richtet sich die Zuständigkeit der höheren Aufsichtsbehörde nach dem Land- oder Stadtkreis, in dem sich die stationäre Einrichtung oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft befindet.

§ 29

Rechtsverordnungen

Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die bauliche Gestaltung, Größe und Standorte der stationären Einrichtungen sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von stationären Einrichtungen,
2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, die Fachbereichsleitung und die Beschäftigten in stationären Einrichtungen, an eine ausreichende Personalbesetzung, die

nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 vorgesehenen Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,

3. die Wahl des Bewohnerbeirats, die Bildung des Fürsprecherremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierte Personen in angemessenem Umfang in den Bewohnerbeirat gewählt werden können,
4. hygienerechtliche Bestimmungen für stationäre Einrichtungen nach § 3, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten und
5. die Pflichten des Trägers einer stationären Einrichtung im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 insbesondere über die Pflichten,
 - a) ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
 - b) die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
 - c) dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 beschränkt sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach § 16 Absatz 3 und der nach Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

§ 30 Übergangsregelung

(1) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen nach § 29 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, fort. Sie gelten auch dann fort, wenn die erlassenen Rechtsverordnungen aufgrund von Übergangsregelungen nicht anwendbar sind.

(2) Bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bleiben die Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197) sowie die Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) in Kraft.

(3) Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach den §§ 4 bis 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, sind zur Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 31

Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Trägers oder eines Anbieters Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Trägers insbesondere für die Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft Ausnahmen von einzelnen Anforderungen einer stationären Einrichtung zulassen, wenn

1. nicht mehr als 15 Personen gemeinschaftlich wohnen,
2. die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist,
3. ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und Privatheit der Bewohner sichergestellt ist und
4. dies im Sinne einer Erprobung geboten erscheint und der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

(3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. Bei Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überprüfung nach den §§ 17 und 18 sowie den §§ 21 bis 24 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(4) Der Träger einer stationären Einrichtung oder der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist regelmäßig verpflichtet, die Erprobungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

(5) Die Zulassung zur Erprobung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.

§ 32

Anwendungs- und Auslegungsregelung

Sofern andere Gesetze oder Verordnungen den Begriff Heime im Sinne des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008 (S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (S. 65, 70), verwenden, gilt im Zweifel der Begriff der stationären Einrichtung.

§ 33

Bestandsschutz

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 1 Absatz 7 des Landesheimgesetzes (LHeimG) in der Fassung vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und ihren Betrieb bis zum 1. Januar 2014 aufgenommen haben und bisher nicht vom Anwendungsbereich des Landesheimgesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) erfasst wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung solange die Voraussetzungen des § 1 Absatz 7 LHeimG erfüllt sind.

§ 34

Bericht

Die Landesregierung legt dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkung der Neuregelungen dieses Gesetzes vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 13 Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

(1) Die ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter der verantwortlichen Leitung eines Anbieters stehen.

(2) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass

1. die von ihm übernommenen vertraglichen Leistungen erbracht werden,

2. die von ihm verpflichtend abzunehmenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,

3. die Qualität des Wohnens angemessen ist; als angemessene Qualität gilt, wenn zumindest für jeweils vier Personen in der Wohnung ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sind und die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Fläche von 25 m² aufweist,

4. in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5, sofern dort mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, neben den Anforderungen zum Flächenbedarf nach Nummer 3 in der Regel für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung steht; der Sanitärbereich hat in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen und

5. die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und sich diese im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden; sofern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, müssen die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung aufweisen.

(3) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat neben den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sicherzustellen, dass

1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich;

erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine Präsenz von zwölf Stunden täglich; sowie

2. in der Regel eine Rufbereitschaft außerhalb der Präsenzzeiten nach Nummer 1 besteht.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 6, die konzeptionell auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, kann von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 abgewichen werden.

Merkblatt

Verantwortliche Leitung: Ansprechpartner für alle Beteiligten, überwacht Umsetzung des Konzepts, kontrolliert und koordiniert Abläufe und Prozesse der eigenverantwortlichen und selbstständigen Bereiche der Bewohner

Sicherstellen der vertragl. Leistungen: Qualitätssicherung der HAB tritt wegen geringerem Abhängigkeitsgrad zurück

Angebotene Leistungen: können auch erforderliche und notwendige Pflegeleistungen sein

Allgemein anerkannter Stand fachlicher Kenntnisse: Ergebnisqualität in den Bereichen Pflege, sonst. soziale Betreuungsleistungen, hauswirtschaftl. Versorgung inkl. Verpflegung und Mobilisierung

Angemessene Wohnqualität: Barrierefreiheit unter Anwendung der LBO – Ermessen!, Lager und Erreichbarkeit der Wohnräume innerhalb des Gebäudes, Nutzungsmöglichkeit Aufzug, ausreichende Anzahl von Räumen, hinreichende Rückzugsmöglichkeit, Raumgröße, infrastrukturelle Einbindung

Fachliche Eignung: Aus-, Fort- und Weiterbildungen richtet sich letztendlich nach dem in der Wohngemeinschaft lebenden Personenkreis und dessen spezifischen Unterstützungsbedarf

Persönliche Eignung: kann auf Bedürfnisse und Wünsche älterer unterstützungsbedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderung eingehen

Präsenzkraft: „Begleitperson“, gewährleistet die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner, strukturiert den Alltag, organisiert den Haushalt, betreut die Bewohner und baut Kontakte zu Angehörigen und Besuchern auf

Anwesenheit Präsenzkraft: bei WG mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf 24h; bei WG mit Menschen mit Behinderung 12h, auch kürzere Zeiten sind je nach Ausprägung der Bewohner möglich

Rufbereitschaft: Verlässlichkeit und Konstanz in der Hilfe außerhalb der Abwesenheit der Präsenzkraft

WG mit psychischen Erkrankungen: besondere Bewohnerstruktur und individueller Unterstützungsbedarf rechtfertigen Abweichungen von Präsenzkraft, Rufbereitschaft und angemessener Wohnqualität

§ 14 Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor der Leistungsaufnahme den beabsichtigten Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen. Die Bewohner oder die Initiatoren einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens vier Wochen nach Aufnahme der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter Bezeichnung eines konkreten Stichtags folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt, in welchem begonnen wird, die Leistungen zu erbringen,
2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Anbieters der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
3. den Standort und die Anschrift der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
4. den Namen und die Anschrift der Präsenzkkräfte nach § 13 Absatz 3 Nummer 1,
5. die Anzahl der Bewohner, für welche ein Vertrag mit dem Anbieter besteht oder ein solcher Abschluss mit dem Anbieter zum Stichtag voraussichtlich zu Stande kommen soll,
6. das Leistungsangebot der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Darstellung des Konzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach § 6 und
7. ein Muster des zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter abzuschließenden Vertrags.

(3) Der zuständigen Behörde sind vom Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich anzuzeigen,

1. Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Anbieters sowie

ein gegen das Vermögen des Anbieters beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren und

3. wenn er für die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf Leistungen der Pflege erbringt.

(4) Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 betreffen, sind halbjährlich anzuzeigen.

(5) Die Anzeige für eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft muss eine Beschreibung der nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 erforderlichen Konzeption enthalten.

Merkblatt

Anzeigefrist drei Monate: dem schutzwürdigen Interesse der Bewohner gibt es Rechtssicherheit, dem Träger Planungssicherheit, Behörde hat Möglichkeit zur Beratung ggf. auf Korrekturen, Verbesserungsvorschläge oder Ergänzungen im Konzept

Anzeigepflicht der selbstverantworteten WG: liegt bei Bewohner oder Initiatoren der WG

Anzeige der WG: hat nur Registrierung bei HAB und ggf. Beratung zur Folge, Nennung der Präsenzkkräfte dient zur Einschätzung der Betreuungssituation

Vorlage erforderlicher Konzeption: zur Abgrenzung anderer Wohn- und Versorgungsformen

§ 15 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

(1) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung über deren Geschäftsbetrieb zu machen und hierzu geeignete Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 können auf Datenträgern gespeichert werden.

Merkblatt

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten: weniger umfassend als bei stationären Einrichtungen

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung: handels- und steuerrechtlich geregelt

Frist: orientiert sich an Regelverjährung nach BGB, andere Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt

Personenbezogene Daten: unterliegen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen

zurück an:
 Landratsamt Konstanz
 Betreuungs- und Pflegeangelegenheiten
 - Heimaufsicht -
 Scheffelstraße 15
 78315 Radolfzell

Checkliste – Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaften

erledigt

1 Zeitpunkt der Betriebsaufnahme: (spätestens <i>drei Monate vor</i> Leistungsaufnahme anzuzeigen)		
2 Anbieter:	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Telefon	
	Rechtsform	
3 Anzahl der Wohngemeinschaften des Anbieters:		
4 Vermieter:	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Telefon	
5 Ambulant betreute Wohngemeinschaft:	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Telefon	
6 Anzahl der Bewohner:		

7 Präsenzkräfte:	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Qualifikation	
	Stellenanteil	
	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Qualifikation	
	Stellenanteil	
	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Qualifikation	
	Stellenanteil	
8 Leistungsangebot: (bitte beilegen)	Art	
	Inhalt	
	Umfang	
9 Konzept: (bitte beilegen)		
10 Vertragsmuster für Bewohner: (bitte beilegen)		

Bitte bei zu wenig Platz Angaben auf gesondertem Blatt beilegen.

Änderungen der o.a. Punkte sind *unverzüglich* der Heimaufsichtsbehörde mitzuteilen, ebneso eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, ein Insolvenzverfahren des Anbieters oder wenn der Anbieter für die Bewohner Leistungen der Pflege erbringt (§ 14 Abs. 3 WTPG).

Änderungen der Präsenzkräfte bitte *halbjährlich* anzeigen (§ 14 Abs. 4 WTPG).

Anmerkungen / Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf § 94 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung nach § 38a SGB XI benötigt. Um die Leistungen nach § 38a SGB XI zur Verfügung zu stellen, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 Abs. 1 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann sich dies negativ auf Ihren Leistungsanspruch auswirken (§§ 60 Abs. 1 und 66 Abs. 1 SGB I). Die Angabe von Telefonnummern erleichtert die Arbeit bei Rückfragen, ist jedoch freiwillig.

Persönliche Daten von

,

geboren am , KV-Nr.

- ▶ Telefon-Nr. (Angaben freiwillig) _____

Ich beantrage einen pauschalen Wohngruppenschlag.

Adresse der Wohngruppe

- ▶ Straße _____
- ▶ PLZ Ort _____

Angaben zur Wohngruppe

- Die Wohngruppe wurde am _____ gegründet.
- Ich wohne ab/seit _____ in der Wohngruppe.
- In der Wohngruppe leben insgesamt _____ Personen.
- Davon erhalten mindestens zwei weitere Personen Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Wohngruppe dient vorrangig der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung?

- ja nein

Organisation der Wohngruppe

Ist in der Wohngruppe eine von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragte Person tätig?

- ja nein

Besteht ein Vertrag zwischen den Mitgliedern der Wohngruppe und der beauftragten Person?

- ja nein

Die gemeinschaftlich beauftragte Person übernimmt unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung folgende vertraglich festgelegte Tätigkeiten:

- Allgemeine Organisation
- Allgemeine Verwaltung
- Allgemeine Betreuung
- Förderung des Gemeinschaftslebens
- Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- weitere Aufgaben _____

Die beauftragte Person ist

- ▶ Name _____
- Adresse _____
- ▶ Straße _____
- ▶ PLZ Ort _____
- ▶ Telefon-Nr. _____

Die gemeinschaftlich beauftragte Person bestätigt, dass diese Angaben richtig sind.

Datum und Unterschrift der beauftragten Person

Bitte fügen Sie dem Antrag die folgenden Unterlagen bei

- Grundriss der Wohnung
- Bei einem Mietverhältnis der Mietvertrag
- Pflegevertrag

Nur bei Wohngruppen von Anbietern maßgeblich:

Der Anbieter hat mich darüber informiert, dass keine Vollversorgung wie in einer vollstationären Einrichtung erfolgt. Die Versorgung kann durch meine aktive Einbindung und mein soziales Umfeld sichergestellt werden.

Ich verpflichte mich, Änderungen der Verhältnisse, die Einfluss auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung haben, unverzüglich mitzuteilen. Dies sind z. B. der Auszug von Mitbewohnern, die Pflegeleistungen beziehen (wenn dadurch in der Wohngruppe weniger als drei Pflegeleistungsbezieher wohnen), Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung, Ausscheiden/Wechsel der beauftragten Person und Beantragung oder Bezug von Beihilfe- oder Versorgungsleistungen.

Datum

Unterschrift des/der Versicherten oder Betreuer/in/Bevollmächtigte/r
(Bitte Kopie des Betreuerausweises/der Vollmacht beifügen – vielen Dank!)

Informationen zum Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen

Wenn Sie ambulante Pflegeleistungen wie Pflegegeld oder Pflegesachleistungen beziehen und in einer ambulanten Wohngruppe leben, steht Ihnen ein pauschaler Zuschlag von **214,00 Euro monatlich** zu. Damit Sie diesen Betrag in Anspruch nehmen können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Voraussetzungen

Sie leben in einer ambulant betreuten Wohngruppe, bei der die pflegerische Versorgung aller Bewohner gemeinschaftlich organisiert wird.

Und:

In der Wohngruppe leben mindestens drei, jedoch maximal 12 Personen zusammen.

Und:

Davon müssen mindestens zwei weitere Mitbewohner Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen beziehen.

Und:

Ihre Wohngruppe beauftragt gemeinsam eine Person, die sie in organisatorischen, verwalten, betreuenden, hauswirtschaftlichen oder das Gemeinschaftsleben fördernden Tätigkeiten unterstützt – unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung.

Erläuterungen

Es handelt sich dann um eine gemeinsame Wohnung, wenn der Sanitärbereich, die Küche und ggf. ein Aufenthaltsraum von allen Bewohnern jederzeit gemeinsam oder alleine genutzt werden können. Die Wohnung verfügt zudem über einen abschließbaren Zugang – entweder vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum aus.

Wenn die Bewohner jeweils alleine in einem Apartment einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben, kann nicht von einer gemeinsamen Wohnung gesprochen werden. Bitte legen Sie der Pflegekasse den Mietvertrag, den Grundriss der Wohnung sowie den Pflegevertrag vor.

Ein Mitglied gehört auch dann noch zur Wohngruppe, wenn es sich vorübergehend z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder der Teilnahme an Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahmen nicht in der Wohnung aufhält.

Es müssen mindestens drei Bewohner, die regelmäßig in der ambulant betreuten Wohngruppe zusammen wohnen, Pflegeleistungen beziehen. Leben in der Wohngruppe – z. B. wenn ein Mitglied auszieht – nur noch zwei Personen, die Pflegeleistungen beziehen, erlischt für die verbleibenden Bewohner der Anspruch auf Zahlung des Wohngruppenzuschlages.

Damit gemeint sind Tätigkeiten, die die Bewohner zusätzlich zu den individuellen pflegerischen Maßnahmen im Alltag unterstützen. Wichtig ist hierbei deren Einbeziehung – insbesondere bei hauswirtschaftlichen Aktivitäten wie z. B. dem Kochen. Wenn die beauftragte Person diese Tätigkeiten alleine und ohne Mitwirken der Bewohner durchführt, fällt der unterstützende Charakter ihrer Hilfsleistung weg. Denn Unterstützung bedeutet in diesem Zusammenhang Mithilfe, Beaufsichtigung bei der Ausführung und Anleitung.

Die beauftragte Person braucht sich nicht rund um die Uhr in der Wohnung aufzuhalten. Sie sollte jedoch regelmäßig anwesend sein – eine bloße Rufbereitschaft reicht nicht aus. Die beauftragte Person muss nicht pflegerisch ausgebildet sein.

Die Kosten, die für die beauftragte Person entstehen, brauchen nicht konkret belegt zu werden. Bitte halten Sie auf dem „Antrag auf Wohngruppenzuschlag“ jedoch die vereinbarten Aufgaben fest, die von der Person im Auftrag der Wohngruppe erbracht werden sollen.

Bitte teilen Sie uns auch die Kontaktdaten der beauftragten Person mit (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) und bitten Sie sie, auf dem Antrag auf Wohngruppenzuschlag mit zu unterschreiben.

Und:

Der Leistungsumfang darf nicht dem in einer vollstationären Pflegeeinrichtung entsprechen.

Die Leistungen einer vollstationären Pflegeeinrichtung sind in einem Rahmenvertrag definiert. Die von Anbietern übernommenen Leistungen in der Wohngruppe dürfen diesem Leistungsumfang nicht entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Mietvertrag bzw. Pflegevertrag die vollständige Übernahme sämtlicher grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten vereinbart ist und die Bewohner deshalb nicht aktiv einbezogen werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Vollversorgung angeboten, aber von den Bewohnern nur teilweise in Anspruch genommen wird.

Der Anbieter muss die Bewohner der Wohngruppe klar und deutlich darauf hinweisen, dass er keine Versorgung leistet, die der einer stationären Unterbringung entspricht. Denn über die ambulante Versorgung hinaus geht es bei Wohngruppen vor allem darum, dass sich deren Bewohner mit ihren Möglichkeiten und ihrem sozialen Umfeld selbst möglichst aktiv in den Alltag einbringen und helfen, ihre Versorgung sicherzustellen. Dies betrifft zum Beispiel Arztbesuche, die Gestaltung der Wohnung, kleine Reparaturen, die Entscheidung über neue Bewohner oder Besorgungen des täglichen Lebens.

Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in €	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Seit dem 01.01.2017					
Pflegegeld Monatlich	-	316	545	728	901
Sachleistungen monatlich	-	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag monatlich	125 Kann in diesem Pflegegrad auch für Grundpflege eingesetzt werden	125	125	125	125
Tagespflege Monatlich	-	689	1.298	1.612	1.995
Verhinderungspflege im Jahr	-	1.612	1.612	1.612	1.612
Kurzzeitpflege im Jahr	-	1.612	1.612	1.612	1.612
Vollstationäre Pflege Monatlich	125	770	1.262	1.775	2.005

Altenhilfe-Beratung/ Pflegestützpunkt der Stadt Konstanz

Stand April 2017

Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz

Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in €	Pflegegrade
	1 bis 5
Pflegehilfsmittel monatlich	40 €
Hausnotruf monatlich Einmalig für Anschluss	18,36 € 10,49 €
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen pro Maßnahme	4.000 €
Zuschlag für ambulante Wohngruppen monatlich pro Bewohner	214 €
Anschubfinanzierung für neue ambulante Wohngruppen Einmalig; pro Bewohner für max. 4 Bewohner	2.500 €

Impressum

Herausgeber

Stadt Konstanz
Sozial- und Jugendamt
Altenhilfe-Beratung / Pflegestützpunkt
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
www.konstanz.de
www.altenhilfeberatung-konstanz.de

Redaktion

Petra Böhler
Annette Bortfeldt
Barbara Brüggemann
Nils Jansen
Susanne Mende
Claudia Richter
Maïke Schäberle
Marianne Stumpf
Tilman Weber

Hauptverantwortlich

Altenhilfe-Beratung der Stadt Konstanz
Petra Böhler
Claudia Richter
Marianne Stumpf

Layout & Druck

MediaPrint der Stadt Konstanz
Christian Helmer

Herzlichen Dank für die Unterstützung und für die Überlassung von Unterlagen bei:

- Netzwerk Freiburg e.V.
- Leitstelle für ältere Menschen, Ostfildern
- AOK Konstanz Bodensee-Hochrhein
- FaWo (Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen)
- Heimaufsicht Landkreis Konstanz